

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-020 "Kiebitzberge" (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)



Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
zur Heilung des Bebauungsplanes



Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
U	=	Änderung des Umweltberichts
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	23.06.14			
13.1			In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
13.2			Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
14	Bundesfinanzdirektion Mitte	13.06.14			
14.1			Die durch mich vertretenen Belange der Bundeszollverwaltung sind durch den Entwurf des Bebauungsplans mit der Bezeichnung KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ weder berührt noch beeinträchtigt. Im gesamten Stadtgebiet von Kleinmachnow befindet sich keine Dienststelle der Bundeszollverwaltung. Es besteht auch keine Absicht, dort eine Dienststelle zu errichten.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landesamt für Bauen u. Verkehr	20.06.14			
19.1			Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
19.2			Die gegenüber den Planungsunterlagen vom 13.03.2008 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens erfolgten Änderungen/Ergänzungen, die insbesondere eine schalltechnische Untersuchung auf der Grundlage einer 2013 durchgeführten verkehrlichen Erhebung beinhalten, habe ich zur Kenntnis genommen.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
19.3			Gegen den vorliegenden Planentwurf, der neben den v. g. Ergänzungen auch geringfügige Änderungen in der Art der baulichen Nutzung (Zulässigkeit eines Reha-Zentrums im Bereich des SO II) und im Maß der baulichen Nutzung (maximale Höhe baulicher Anlagen in den SO 1.1 und SO II) beinhaltet, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine grundsätzlichen Einwände.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K
19.4			Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt (Schifffahrt auf Landesgewässern) und übriger ÖPNV werden durch den vorliegenden B-Plan nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19.5			Belange des zivilen Luftverkehrs werden ebenfalls nicht berührt, wenn die vorhandenen, ortsüblichen bzw. im Planungsgebiet vorhandenen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen, dazu zählen auch Maste, Schornsteine, temporäre Baugeräte u. ä., nicht wesentlich überschritten werden. Davon gehe ich bei der vorliegenden Planung aus.	Die ortsüblichen Bauhöhen sollen nicht überschritten werden. Insofern ist keine weitere Abwägung erforderlich.	K
19.6			Positiv bewerte ich die Erweiterung des Wegenetzes für Fußgänger und Radfahrer sowie die beabsichtigte Bus-Shuttle-Verbindung zum geplanten Reha-Zentrum.	Der Hinweis stützt die Planung. Die Festsetzungen im Bebauungsplan schaffen wesentliche Voraussetzungen zur Verbesserung und Ausweitung des Fuß- und Radwegenetzes. Der Fuß- und Radweg am Teltowkanalufer ist bereits umgesetzt worden. Ob und wann das Reha-Zentrum sowie ein dazu passender Shuttle-Service kommen, ist derzeit nicht absehbar. Der B-Plan steht dieser Möglichkeit jedenfalls nicht entgegen.	V
19.7			Zugang zum übrigen ÖPNV besteht nach mir vorliegenden Unterlagen des VBB für die Besucher des Freibades / Sportzentrums im Bereich Thomas-Müntzer-Damm / Lepckestraße / Max-Reimann-Straße. Hier sollte ein, dem Bedarf entsprechendes ÖPNV-Angebot (evtl. Taktverdichtung) grundsätzlich gewährleistet werden, um weitere Besucher des Freibades / Sportzentrums zum Umstieg vom MIV auf öffentliche Verkehrsmittel zu animieren.	In die Begründung, S. 15, wurde auf diese Anregung hin die vorhandene Erschließung durch den ÖPNV beschrieben. Das Ziel, durch entsprechende Angebote den ÖPNV noch attraktiver zu gestalten und auf diesem Wege insbesondere Besucher des Freibads zum „Umstieg“ anzuregen, wird grundsätzlich geteilt. Auf der Ebene des Bebauungsplans kann auf diese Frage jedoch kein Einfluss genommen werden.	H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
19.8			Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen, NL West	10.07.14			
20.1			Mit Posteingang vom 03.06.2014 reichten Sie o.a. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme ein. Die Planunterlage habe ich dem Aktenzeichen 30/2005 zugeordnet und geprüft. Beim künftigen Schriftwechsel ist das Aktenzeichen stets anzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.	H
20.2			Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Gemeindegebiet von Kleinmachnow. Im Westen grenzt das Plangebiet an die L 77 Zehlendorfer Damm. Mit der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes nördlich der Fontanestraße und des Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen Freibad, Sportforum sowie Tennisanlage südlich der Fontanestraße sollen insbesondere die vorhandenen Nutzungen städtebaulich geregelt sowie geringfügige Nutzungsänderungen im Bereich des Sondergebietes ermöglicht werden.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
20.3			Bezüglich der verkehrlichen Erschließung - hier insbesondere des Sondergebietes - wurden mehrere Erschließungsmöglichkeiten gutachterlich untersucht (Untersuchung zur Verkehrserschließung des Gebietes „Kiebitzberge“ vom 13.03.2008). Im Ergebnis hierzu sollen gemäß der Variante 02 (Vorzugsvariante) die vorhandenen öffentlichen Gemeindestraßen genutzt und teilweise optimiert werden. In diesem Zusammenhang ist der Ausbau der Fontanestraße im Abschnitt zwischen der Max-Reimann-Straße und dem Zehlendorfer Damm zur Errichtung eines Radfahrstreifens entgegen der Einbahnstraßenregelung vorgesehen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die L 77 Zehlendorfer Damm zuständig.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme. Sobald im Zusammenhang mit den geschilderten Ausbauplänen entlang der Fontanestraße Belange des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg be-	K H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				rührt würden, würde eine Beteiligung und Abstimmung erfolgen.	
20.4			Dem vorgelegten Bebauungsplan 2. Entwurf Stand 07.05.2014 wird bei Beachtung nachstehender Auflagen zugestimmt:	Zustimmung – keine Abwägung erforderlich.	K
20.5			Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Fontanestraße auch die Einmündung in die L 77 Zehlendorfer Damm geändert werden muss. Die konkreten Maßnahmen sind mit dem LS, Dezernat Planung West, rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn einvernehmlich abzustimmen. Hierfür sind dem LS aussagefähige Planunterlagen (Lage- und Höhenplan, Regelquerschnitt, Schleppkurvennachweis, Nachweis der Sichtfelder gemäß RAS 06, Nachweis der Entwässerung usw.) zur Zustimmung vorzulegen.	Sofern und sobald es zu baulichen Änderungen der Fontanestraße und der angrenzenden Straßen kommt, wird eine entsprechende Abstimmung erfolgen.	H
20.6			Nachteilige verkehrliche Auswirkungen am Knoten L 77 Zehlendorfer Damm / Thomas-Münzer Damm durch die Verkehrsmengen aus dem Sondergebiet sind der Untersuchung zur Verkehrserschließung des Gebietes „Kiebitzberge“ nicht zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der genannte Knoten Unfallhäufungsstelle ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim motorisierten Individualverkehr muss kein Anstieg ggü. der heutigen Situation befürchtet werden. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen zielen darauf ab, die Verkehrsmittel des Umweltverbunds (also auch den Radverkehr) attraktiver zu gestalten. Unmittelbare Auswirkungen für den Knoten L 77 Zehlendorfer Damm / Thomas-Münzer Damm im Zuge dieser Planung sind nicht erkennbar.	V
20.7			Das an der L 77 Zehlendorfer Damm ausgewiesene Allgemeine Wohngebiet ist ausreichend vor Verkehrslärm, der vom Kfz-Verkehr der Landesstraße ausgeht, zu schützen. In der Straßenverkehrsprognose 2025 des Landes Brandenburg ist im betreffenden Abschnitt der L 77 Zehlendorfer Damm von einem Verkehrsaufkommen von 13.000 Kfz/24 h (DTV-Wert) auszugehen. Der im Umweltbericht Punkt k angenommene Wert von 5.744 Kfz/24h ist zu prüfen.	Die Anregung wurde aufgenommen und der angesprochene DTV-Wert geprüft. Im Ergebnis sind die Festsetzungen zum Lärmschutz ausreichend Sie basieren auf den Zahlen des aktuellen Lärmaktionsplans sowie auf den gemeindeeigenen Zählungen im Jahr 2014, vgl. Umweltbericht, S. 54: Aufgrund der „Verkehrsdatenerfassung im Gemeindegebiet von Kleinmachnow“ am 13.05.2014 liegt für den Abschnitt der Landesstraße Zehlendorfer Damm (L 77) auf Höhe Fontanestraße ein aktueller DTV-Wert von 4.205 vor. Im Vergleich zum 2008 verwendeten DTV-Wert von 15.000 ergibt sich eine deutliche Reduzierung der von der L 77 auf Höhe Fontanestraße ausgehenden Verkehrslärmbelastung.	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West, legt in seiner Stellungnahme vom 10.07.2014 dar, dass in der Straßenverkehrsprognose 2025 des Landes Brandenburg im betreffenden Abschnitt der L 77 von einem Verkehrsaufkommen von 13.000 Kfz/24h (DTV-Wert) auszugehen ist. Dieser Prognose-Wert wird durch die Ergebnisse der aktuellen Verkehrsdatenerfassung am 13.05.2014 nicht bestätigt. Er mag für die weiter nördlich gelegenen Abschnitte der L 77 in Kleinmachnow gelten. Aus den erfassten Verkehrsdaten geht vielmehr hervor, dass der von Norden über den Zehlendorfer Damm kommende Verkehrsstrom stärker in die nordwestlich des Plangebietes liegende Einmündung der Förster-Funke-Allee fließt, als weiter in Richtung Süden auf dem Zehlendorfer Damm.</p> <p>Auf den nahe dem Zehlendorfer Damm gelegenen Grundstücken ist daher aktuell von folgender Verkehrslärmbelastung (Tag/Nachbeurteilungspegel) auszugehen: - an den Wohnhäusern Zehlendorfer Damm 136 und 138: 63/53 (bisher 67 / 57) dB(A) - am Wohnhaus Fontanestraße 6: 55/44 (bisher 59 / 48) dB(A).</p> <p>Bezogen auf die Grenzwerte der 16. BImSchV (59/49 dB(A)) ist eine Überschreitung an den Wohnhäusern Zehlendorfer Damm 136 und 138 und die Einhaltung am Wohnhaus Fontanestraße 6 festzustellen. Die Beurteilungspegel von 70 / 60 dB(A), die als „gesundheitsgefährdend“ gelten, werden auch am Zehlendorfer Damm nach wie vor nicht erreicht.</p> <p>Der vorliegende Konflikt zwischen der vorhandenen Wohnnutzung und dem von der L 77 ausgehenden Verkehrslärm wird nicht durch den hier vorliegenden Bebauungsplan verursacht; alle betroffenen Grundstücke sind bereits bebaut. Dennoch wären im Falle von Umbau- oder Neubaumaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken Vorkehrungen zum Immissionsschutz, z. B. durch Festsetzungen von Schalldämmmaßnahmen für die Außenbauteile, empfehlenswert.</p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>Nach DIN 4109 liegen die Wohnhäuser Zehlendorfer Damm 136 und 138 weiterhin im Lärmpegelbereich IV mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß von 40 dB, während sich das Wohnhaus Fontanestraße 6 im Lärmpegelbereich III mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß von 35 dB befindet.</p> <p>Die niedrigeren Werte von 35 dB(A) werden heute nach dem Stand der Technik und den Anforderungen zum Wärmeschutz üblicherweise bereits erfüllt, so dass gesonderte Festlegungen im Rahmen des Bebauungsplans als entbehrlich eingestuft wurden.</p> <p>Für die Wohnhäuser Nr. 136 und 138 am Zehlendorfer Damm sieht der Bebauungsplan passiven Schallschutz für Neubauten vor. Diese Lärmschutzmaßnahmen werden als angemessen bewertet, da sich die Werte aus der Straßenverkehrsprognose 2025 des Landes Brandenburg für den relevanten Abschnitt der L 77 auf Höhe der Fontanestraße nach der „Verkehrsdatenerfassung im Gemeindegebiet Kleinmachnow“ am 13.05.2014 nicht bestätigen.</p>	
20.8			Die für die Wohnbebauung an der L 77 Zehlendorfer Damm festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen sind hinsichtlich der genannten Prognosewerte zu prüfen und ggf. anzupassen.	Vgl. hierzu Abwägung zu lfd. Nr. 20.7	V
20.9			Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen der jeweilige Vorhabenträger verantwortlich ist und diese zu finanzieren hat. Der Straßenbaulastträger der L 77 Zehlendorfer Damm ist hierfür nicht zuständig.	Die Aufstellung des Bebauungsplans sichert lediglich die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet planungsrechtlich ab; dies hat keine (wesentlichen) Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen am Zehlendorfer Damm (L 77). Die vorhandenen Wohnhäuser genießen Bestandsschutz; die Eigentümer sind für die Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen in eigener Verantwortung zuständig. Weder der Straßenbaulastträger noch die Gemeinde unterliegen Finanzierungspflichten hinsichtlich der Lärmschutzmaßnahmen. Dies gilt auch bei Neubauten, bei denen die textlichen Festsetzungen zum Zuge kommen.	V
20.10			Der LS ist am weiteren Bebauungsplan-Verfahren zu beteiligen.	Nach dem aktuellen Planungsstand soll der Bebauungsplan nunmehr als Satzung beschlossen werden. Insoweit wird es	H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				keine weitere Behördenbeteiligung geben. Der LS wird aber über die Ergebnisse der Planung informiert werden.	
20.11			Anlage: 	Die beigefügte Planzeichnung stellt den Straßenverlauf im Plangebiet und deren Bezeichnung dar. Sie dient der Veranschaulichung – eine Abwägung ist nicht erforderlich.	K
22	Wasser- und Schifffahrtsamt	24.06.14			
22.1			Zu dem beabsichtigten B-Plan KLM-BP-020 (Stand: 10. Juli 2008, überarbeitet und ergänzt 30. Januar 2014) nehme ich wie folgt Stellung:	Keine Abwägung erforderlich.	K
22.2			Zum Textteil: zu Kap. I.2.6 - Planerische Ausgangssituation ..., S. 14 ff.: Für den Teltowkanal gibt es aktuell kein Ausbauprogramm mehr. Die auf den Seiten 15 und 16 dargelegten ausbaubedingten Passagen bitte ich zu streichen.	Die Begründung wurde bereits für die Fassung der öffentlichen Auslegung (Stand: 07.11.2014) entsprechend geändert.	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
22.3			zu Kap. I.2.6 bis Kap. I.2.8, S. 17: Die Kapitel-Nummern 2.6 bis 2.8 müssen um eine Ziffer erhöht werden.	Die Begründung wurde bereits für die Fassung der öffentlichen Auslegung (Stand: 07.11.2014) entsprechend geändert.	V
22.4			zu Kap. III.4. - Begründung der textlichen Festsetzungen, hier: Nr. 7 Bereich Teltowkanal, S. 38: Gegen die textliche Formulierung dieser Festsetzung hat das WSA Berlin keine Einwände. Der hier beschriebene Uferweg ist bereits gebaut worden. Über diesen Uferweg ist ein Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Kleinmachnow abgeschlossen worden. Die textliche Aussage der Planung eines Betriebsweges bitte ich aber zu streichen.	Die Begründung wurde bereits für die Fassung der öffentlichen Auslegung (Stand: 07.11.2014) entsprechend geändert, vgl. S. 41 f.	V
22.5			Zum Umweltbericht zu Kap. 1.2 - Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele , hier: Ausbauplanung Teltowkanal, S. 10: Für den Teltowkanal gibt es aktuell kein Ausbauprogramm mehr. Die dargelegten ausbaubedingten Passagen bitte ich zu streichen.	Der Umweltbericht wurde bereits für die Fassung der öffentlichen Auslegung (Stand: 07.11.2014) entsprechend geändert.	V
22.6			zu Kap. 2.2.2 - Wasser, Oberflächengewässer, S. 15: Die im Abs. 2 dargelegte Ausbauplanung bitte ich zu streichen. Der Satz „Die Wahrnehmung der übrigen hoheitlichen Aufgaben sowie die Unterhaltung der Bundeswasserstraße dürfen durch Festsetzungen des B-Plans nicht beeinträchtigt werden.“ hat weiterhin Bestand.	Der Umweltbericht wurde bereits für die Fassung der öffentlichen Auslegung (Stand: 07.11.2014) entsprechend geändert.	V
24	zu: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West	Vorbemerkung:	Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Regionalabteilung West zum Bebauungsplan-Entwurf und seinen Fachgutachten umfasst insgesamt drei aufeinander folgende Schreiben, die nachstehend in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben sind. Die erste Stellungnahme im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes stammt vom 08.07.2014 (ab lfd. Nr. 24.1). Der von der Gemeinde beauftragte Lärmgutachter, Herr Dox, hat zu dieser Stellungnahme schriftlich per E-Mail an das LUGV Stellung genommen. Diese E-Mail ist hier ebenfalls abgedruckt – ohne sie ist die nachfolgende Stellungnahme des LUGV vom 26.08.2014 (ab lfd. Nr. 24.25) nicht oder nur schwer nachvollziehbar. Die dritte Stellungnahme vom 25.03.2015 (ab lfd. Nr. 24.31) reagiert auf ein Schreiben der Gemeinde. Auch dieses ist in die Tabelle eingearbeitet.		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
24.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West <i>1. Stellungnahme</i>	08.07.14	per Formblatt		
24.2			<p>[x] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Immissionsschutz Der bereits 2012 in Kraft getretene Bebauungsplan KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ wurde vom OVG Berlin- Brandenburg mit Urteilen vom 15.03.2012 (OVG 2 A 20.09 und OVG 2 A 23.09) für unwirksam erklärt, da der B-Plan nicht den Anforderung des Abwägungsgebotes gem. § 1 Abs. 7 BauGB gerecht wurde. Vor allem Abwägungsdefizite hinsichtlich des Immissionsschutzes wurden dabei beanstandet. Das OVG Berlin-Brandenburg beanstandete, dass die Emissionsquellen Sportplatz, Tennisanlagen und Parkplatz Sportforum zusammengefasst und als eine gemeinsame Anlage im Sinne der 18. BImSchV hätten betrachtet werden müssen. Dasselbe gilt für die Emissionsquellen Freibad und den Parkplatz Rammrathbrücke. Darüber hinaus war die im schalltechnischen Gutachten vorgenommene Berechnung und Beurteilung der Geräuschemissionen des angrenzenden Parkplatzes Sportforum bezüglich der angenommenen und tatsächlichen Anzahl der Parkplätze zu beanstanden. Weiterhin wurden die vom Eingangsbereich des Freibades ausgehenden Geräusche nicht ermittelt und daher nichtberücksichtigt, obwohl sie der Anlage Freibad zuzurechnen sind. Das Gleiche gilt in Bezug auf den dem Freibad zuzurechnenden Straßenverkehr. Im Ergebnis konnte das OVG Berlin-Brandenburg nicht ausschließen, dass sich durch eine vollständige und in allen</p>	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			Fällen auf zutreffender Grundlage vorgenommene Ermittlung der Immissionswerte eine höhere Geräusch-/ Lärmbelastung für das Wohngebiet ergäben hätte. Für diesen Fall hätte die konkrete Möglichkeit bestanden, dass sich die Gemeindevertretung für eine andere Erschließungsvariante bzw. ein anderes Verkehrskonzept entscheiden hätte. Ein städtebaulich zwingender Belang, der geeignet wäre, die streitgegenständliche Planung zu rechtfertigen, war den Aufstellungsvorgängen nicht zu entnehmen. Dies rechtfertigte für das OVG Berlin-Brandenburg den Schluss, dass die Gemeindevertretung bei einem fehlerfreien Abwägungsvorgang zu einem zumindest teilweise abweichenden Planinhalt gekommen wäre.		
24.3			Die Gemeinde möchte mit den aktuell vorliegenden Planungsunterlagen eine Heilung der in den Urteilen des OVG Berlin-Brandenburg benannten Fehler vornehmen und den B-Plan durch ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB abschließen und rückwirkend in Kraft setzen.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
24.4			Zum Immissionsschutz wurden zuletzt mit Schreiben vom 28.04.2008 gem. § 4 Abs. 2 BauGB und mit Schreiben vom 19.06.2008 gem. § 4a Abs. 3 BauGB ausführliche Stellungnahmen abgegeben.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
24.5			Der in der Begründung zum B-Plan vorgenommenen Auseinandersetzung mit den Belangen des Schallschutzes im Teil II - Umweltbericht - liegt ein Gutachten des nach §§ 26, 28 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassenen, von der Gemeinde beauftragten Schallgutachters vom 10.01.2014 zugrunde. Ein Anlass zur Tiefenprüfung des schalltechnischen Gutachtens war daher nicht erforderlich.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
24.6			Der von der Gemeinde beauftragte Schallgutachter fasste die im Geltungsbereich liegenden Sport- und Freizeitanlagen Freibad, Sportforum, Tennisanlage und Sportplatz als eine Gesamtanlage zusammen. Alle weiteren Sportquellen, die der Gesamtanlage räumlich und nutzungsbedingt zuzu-	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>ordnen sind (PKW-Verkehre bei Zu- und Abfahrt, Parkplatznutzung, Kommunikationsgeräusche beim Bringe-/Hol-Verkehr und beim Zu- und Abgang der Fußgänger im Eingangsbereich des Freibades) wurden in die Untersuchung einbezogen. Weiterhin wurde eine Lärmmessung an zwei Referenzpunkten vorgenommen, die als Kalibrierung für die durchgeführte Schallausbreitungsberechnung diente. Ein Referenzpunkt davon befand sich am Eingangsbereich des Freibades mit einem Mikrofonstandort in 4 m Höhe. Diese Lärmmessung fand nach Angaben des Schallgutachters am 19.08.2012 mit einem Besucherrekordtag mit 6.166 Besuchern statt und es wurden zeitgleich aktuelle Verkehrserhebungen und Besucherbefragungen durchgeführt.</p> <p>Zur Ermittlung von repräsentativen Freibad-Besucherzahlen wurde die Besucherzahlen der Jahre 2009-2012 hinsichtlich der Häufigkeitsverteilung der täglichen Besucherzahlen ausgewertet. Der Schallgutachter verweist in seinem Gutachten darauf, dass die Häufigkeitsanalyse der Besucherzahlen auf einen Normalfall mit 1.500 Besuchern schließen lässt und dass sogar an ca. 80 % der Saisontage eine geringere Besucherzahl auftritt.</p> <p>Daraus wurden zwei Szenarien für die verkehrs- und lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen abgeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Freibadnutzung als "Normalfall" mit maximal 1.500 Besuchern. - Die Freibadnutzung als „seltene Ereignis“ an maximal 18 Tagen im Jahr mit <ul style="list-style-type: none"> a) mehr als 1.500 Besuchern, b) mit den schalltechnischen Berechnungen für 2.250 Besucher und c) mit den schalltechnischen Berechnungen für den Besucherrekord mit 6.000 Besuchern. <p>Als einheitliche Beurteilungsvorschrift für die Gesamtanlage wurde die 18. BImSchV angewendet. Der Gutachter setzte aufgrund der Vorbelastung der WR die Immissionsrichtwerte um 5 dB(A) herauf, die so im Ergebnis den Immissionsrichtwerten für WA entsprechen. Für „seltene Ereignisse“ wurden jeweils um 10 dB(A) höhere Werte zugelassen.</p>	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			stehende Verkehrserschließung im Grundsatz beizubehalten. Die wesentlichen Gründe für die Auswahl bestanden darin, dass die durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte belegen.		
24.8			<p>A. Heilung der Abwägungsdefizite hinsichtlich des Immissionsschutz - OVG Berlin-Brandenburg</p> <p>Es wurde keine getrennte Anlagenbetrachtung vorgenommen, sondern die aus Sicht des OVG als zwei getrennte Gesamtanlagen (Sportanlagen und Freibad) zu betrachtenden Emissionsquellen als eine Gesamtanlage beurteilt.</p>	<p>Im OVG-Urteil ist auch die Betrachtung als Gesamtanlage gefordert. Deshalb wurde OVG-konform die zweifache Bearbeitung als „Gesamtanlage“ und als „Einzelfallbetrachtung“ vorgenommen.</p> <p>Die Emissionsquellen Sportplatz, Tennisanlagen und Parkplatz Sportforum wurden gemeinsam mit dem Freibad und dem Parkplatz Rammrath-Brücke - nach einer klarstellenden Einzelbewertung - auf der Grundlage der 18. BImSchV als Summenpegel berechnet und bewertet. Bei der schalltechnischen Beurteilung des Parkplatzes Sportforum wurden die tatsächlich vorhandene und nach dem Bebauungsplan zulässige Anzahl von Stellplätzen in die Berechnung eingestellt. Für die Berechnung und Bewertung der vom Parkplatz am Sportforum ausgehenden Geräusche wurde wegen des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs mit den übrigen Sportanlagen wie vom Gericht gefordert die 18. BImSchV angewendet.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass alle der hier als Lärmquellen in Betracht kommenden Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans - nämlich der Sportplatz, das Sportforum mit Parkplätzen, die Tennisanlage mit zugehörigem Parkplatz, das Freibad und der diesem zugeordnete Parkplatz an der Rammrath-Brücke als zumindest räumlich eng mit einander verbundene Anlagen einzustufen sind, wurde neben der Einzelbetrachtung dieser Anlagen ein Summenpegel aller der am Gesamtgeschehen beteiligten Geräuschquellen vorgenommen. Sämtliche Teilbeurteilungspegel wurden anhand der Regeln der 18. BImSchV berechnet und das Ge-</p>	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>samtgeschehen sodann - nach der gebotenen Summenbildung - anhand der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV beurteilt.</p> <p>Diese Beurteilungsweise stimmt mit der Tatsache überein, dass das Verkehrsgeschehen als eine der maßgeblichen Geräuschquellen aller Anlagen (mit ihrem Zu- und Abfahrtsverkehr) nicht auf einzelne der genannten Einrichtungen als eindeutige Ursachen verteilt werden kann. Besucher des Freibads benutzen auch den Parkplatz an den Tennisplätzen, der Parkplatz an der Rammrath-Brücke kann bei hohem Besucheraufkommen auch von den Nutzern der Tennisanlage und des Sportforums genutzt werden. Die Zusammenrechnung aller dieser Anlagen entspricht also der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 der 18. BImSchV, wonach „zur Sportanlage auch Einrichtungen zu zählen sind, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen“.</p> <p>Durch den gemeinsamen Summenpegel ist sichergestellt, dass die Beurteilung auf dem Niveau der größtmöglichen Zusammenrechnung erfolgt.</p>	
24.9			Die vorgenommene Berechnung und Beurteilung der Geräuschemissionen des angrenzenden Parkplatzes Sportforum erfolgte wiederholt fehlerhaft mit 60 bzw. 40 Pkw-Plätzen, statt der 116 Pkw-Stellplätze, die jedoch mit der erteilten Baugenehmigung zulässig sind.	<p>Dem Hinweis des LUGV kann nicht gefolgt werden (vgl. Schallgutachten, S. 22):</p> <p>Wie sich aus Seite 18 Pkt. 4.4. des Schallgutachtens ergibt, wurde der Parkplatz Sportforum in 3 Teilbereiche mit 60 / 60 = 120 Plätzen und zusätzlich 40 Stellplätzen entlang der Strichstraße modelliert und in den Berechnungen berücksichtigt.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.08.2014 nimmt das LUGV diesen Kritikpunkt ersatzlos zurück.</p>	Z
24.10			Die vom Eingangsbereich des Freibades ausgehenden Geräusche wurden nur mit einer Referenzmessung ermittelt.	<p>Die Referenzmessung am heißesten Sommertag des Jahres 2012 deckt als „Worst-Case-Messung“ den zu berücksichtigenden Sachverhalt vollständig ab.</p> <p>Die vom Eingangsbereich des Freibades ausgehenden Geräusche wurden mit dem Bringe-Hol-Verkehr und mit dem Zu- und Abgang der Besucher in den Schallausbreitungsbe-</p>	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>rechnungen berücksichtigt. Die durchgeführten Messungen dienten, wie im Schallgutachten ausgeführt, als „Kalibrierung“ für die weiteren Berechnungen. Sie geben die Ist-Situation am Tag der Messung (Besucherrekord mit mehr als 6.000 Besuchern) wieder.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.08.2014 akzeptiert das LUGV die Referenzmessung als Kalibrierung und zieht den Kritikpunkt zurück.</p>	
24.11			<p>B. Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange</p> <p>Der Ansatz des Schallgutachters, dem WR 5 dB(A) als Immissionsrichtwert zuzuschlagen, sind nicht nachvollziehbar. Sowohl die Begründung im schalltechnischen Gutachten, als auch in der Begründung kann nicht zugestimmt werden, da hierfür jede gesetzliche Grundlage fehlt.</p> <p>Da diese 5 dB(A) aus rechtlichen Gründen nicht von den Beurteilungspegeln abgezogen werden können, kommt es schon im Normalfall mit angenommenen 1.500 Besuchern zu Überschreitungen von 3-4 dB(A) und in den Ruhezeiten sogar bis zu 12 dB(A). Darüber hinaus würde die Sonderregelung des § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV im vorliegenden Fall nicht mehr anzuwenden sein, da die hier festgelegten 5 dB(A) vor allem in den Ruhezeiten deutlich überschritten werden würden.</p>	<p>Die Heraufsetzung des Richtwerts um 5 dB(A) findet ihre Rechtsgrundlage in der allgemein anerkannten Regel, dass in nicht trennbaren Gemengelagen eine Heraufsetzung der Richtwerte des Immissionsschutzrechts erlaubt ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bereits seit langer Zeit den Grundsatz herausgearbeitet, dass der Trennungsgrundsatz in erster Linie für die Beplanung bisher unbebauter Flächen gelte, nicht aber für die Überplanung einer bereits vorhandenen Gemengelage (vgl. BVerwG, Beschluss v. 20. Januar 1992, NVwZ 1992, 663 unter Hinweis auf den Beschluss v. 15. Januar 1980, BRS 36 Nr. 5; Urteil v. 30. Juni 1989, ZfBR 1990, 27; Urteil des OVG Rheinland-Pfalz v. 30. August 2001 – 1 C 10054/01.OVG – Umdruck S. 10; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Ur. v. 19.12.2003, Az.: 1 C 10624/03).</p> <p>In den Regelwerken und Richtlinien mit der Angabe von Immissionsrichtwerten ist diese Maxime zum Teil ausdrücklich enthalten (so in der TA Lärm, in der Freizeitlärm-Richtlinie und auch in der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg), zum Teil hat die Rechtsprechung eine (nicht normierte) Heraufsetzung ausdrücklich gebilligt (so insbesondere die Rechtsprechung zur DIN 18005 –Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Zum Problem der Nachbarschaft zwischen Sportanlagen – speziell Schwimmbädern – sind aus der neueren Rechtsprechung insbes. folgende Entscheidungen zu nennen:</p>	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>BaWü VGH, Urt. v. 13.02.2004 – 3 S 2548/02 - Leitsatz: <i>Die 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung - kann auch dann als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen durch ein öffentliches Freibad herangezogen werden, wenn ein allgemeines Wohngebiet an ein bestehendes Freibad herangeplant wird.“</i></p> <p>Aus der Urteilsbegründung - Rn 32: <i>„Der Gemeinderat hat seiner Abwägung die Ergebnisse und Beurteilung des schalltechnischen Gutachtens zugrunde gelegt und ist auf dieser Grundlage davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung für ein allgemeines Wohngebiet werktags und an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Ruhezeiten um höchstens 5 dB(A) an der dem Schwimmbad nächstgelegenen Bebauungsreihe innerhalb des Plangebiets überschritten werden, wenn mehr als 1.000 Besucher im Freibad sind, was in den letzten 5 Jahren zwischen 28 und 34 Mal pro Jahr der Fall gewesen ist. Da die Richtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags nicht überschritten würden, könnten gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen durch den Schwimmbadbetrieb ausgeschlossen werden. Diese Annahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.“</i></p> <p>Aus der Urteilsbegründung - Rn 33 (zur Überschreitung von Ruhezeiten-Richtwerten): <i>„Weiter hat der Gemeinderat der Abwägung zu Grunde gelegt, dass der Richtwert für die sonn- und feiertäglichen Ruhezeiten zwischen 13 und 15 Uhr an Tagen mit mehr als 1.000 Besuchern (regelmäßig) um bis zu 10 dB(A) überschritten werden wird. Auch diese Annahme ist bedenkenfrei. Zwar hat der Gutachter an den Immissionsorten 3, 4, 5 und 6 Beurteilungspegel zwischen 60,2 dB(A) und 62,0 dB(A) in diesen Ruhezeiten errechnet, die den für diese Zeit vorgesehenen Immissionsrichtwert von 50 dB(A) (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 18. BImSchV) um mehr als 10 dB(A) überschreiten. Aber auch insoweit gilt, dass die Messungen einen um 2 dB(A) geringeren Wert ergeben haben, sodass es</i></p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p><i>gerechtfertigt ist, der Abwägung einen niedrigeren als den errechneten Wert zu Grunde zu legen.“</i></p> <p>NRW OVG, Ur. v. 19.04.2010 – 7 A 2362/07 – Leitsatz: <i>Ist ein bereits vorhandenes Freibad - das erweitert werden soll - mit seinen Auswirkungen als die nähere Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB prägend einzubeziehen, scheidet die Qualifizierung von dessen näherer Umgebung als faktisches Wohngebiet trotz der dort vorhandenen Wohnbebauung aus.</i></p> <p>BaWüVGH Ur. v. 03.07.2012 – 3 S 321/11 – Leitsatz: <i>Die 18. BImSchV lässt im Baugenehmigungsverfahren auch bei unmittelbarer Anwendung Raum für die differenzierte Bewertung von Nutzungskonflikten zwischen einem Gebiet für Sportanlagen und einem angrenzenden Wohngebiet nach Maßgabe des Gebots der Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Damit ist die Bildung von Zwischenwerten zwischen den baugebietsbezogenen Richtwerten nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV zulässig.</i></p> <p>Danach steht fest, dass die Zumutbarkeit des Lärms der dem Wohngebiet benachbarten Sportstätten im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft zwischen Wohnen und Freibad an den Richtwerten für WA – und nicht für WR – bemessen werden durfte und somit eine Heraufsetzung um 5 dB (A) abwägungsgerecht ist. Denn: Wie die DIN 18005, die Freizeitlärm-Richtlinie und auch die Licht-Leitlinie enthält die 18. BImSchV nur Richtwerte, die im Einzelfall kraft Abwägung korrigiert werden dürfen.</p>	
24.12			<p>Weiterhin zeigt die Auswertung der Statistik der Freibad-Besucherzahlen in der Tabelle auf Seite 14 im schalltechnischen Gutachten, dass von 2009 bis einschließlich 2012 an <u>20 Tagen</u> die Besucherzahl zwischen 2.001 – 2.500 Besuchern lag. Daher kann nicht mehr von einem seltenen Ereignis mit einem Ansatz von 2.250 Besucher für an</p>	<p>Dieser Kritikpunkt ist unberechtigt. Die Tabelle im schalltechnischen Gutachten zeigt die Zahlen für die einzelnen Jahre, nämlich 9 [2009] / 8 [2010] / 1 [2011] / 2 [2012] Tage. Nur in der Summe dieser vier Jahre ergibt sich eine Gesamtzahl von 20 Tagen, aber eben nicht auf ein einzelnes Jahr gerechnet.</p>	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			maximal 18 Tagen im Jahr ausgegangen werden. Im Übrigen führt die Umwandlung einer Spalte dieser Tabelle in der Begründung auf Seite 31 des Umweltberichts in eine durchschnittliche Häufigkeit zu nicht akzeptablen „Schönrechnungen“ ...	Die Stellungnahme des LUGV wurde in Bezug auf diesen Punkt nachträglich mit Schreiben vom 26.08.2014 als fehlerhafte Aussage zurückgenommen.	
24.13			In der Begründung unter Punkt II. 2. Verkehrskonzept/ Erschließung wird die Entscheidung aus 2007 hinsichtlich der Erschließung schlicht erneut wiederholt, um bei der alten Variante bleiben zu können. Die rechtskonform angewendete Berechnung und Beurteilung nach der 18. BImSchV, die eben keine „Gemengelage“ vorsieht, belegt jedoch eine nicht unwesentliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte.	Die Entscheidung für die Variante O2 wurde vom OVG geprüft und als rechtmäßig anerkannt. Im vorliegenden Heilungsverfahren wurde auch diese Grundentscheidung einer kritischen Würdigung unterzogen. Es wurde geprüft, ob die Ergänzung der Tatsachengrundlage – insbesondere die zusätzliche Schalltechnische Untersuchung – Anlass dazu geben, von der Grundentscheidung abzurücken. Die zusätzlichen Erhebungen haben zwar ergeben, dass die Orientierungswerte der 18. BImSchV (SportstättenlärmschutzV) bei hohen Besucherzahlen an einigen wenigen Immissionspunkten überschritten werden (zur Zumutbarkeit dieser Überschreitungen vgl. die nachfolgende Abwägung). Die übrigen Gründe, die zur Auswahl der Variante O2 geführt haben, gelten jedoch nach wie vor. Insbesondere der Kostenaufwand für eine neue Zuwegung wäre jedoch so hoch, dass an der O2- Variante festgehalten wird. Die damalige Abwägungsentscheidung darf auch vor dem Hintergrund der neuen Zahlen noch als beste Variante angesehen werden. Auch jetzt noch wäre eine neue Straße durch LSG unverhältnismäßig, genauso wie eine Brücke über den Teltowkanal oder eine neue Verbindung aus westlicher Richtung am Wohnblock und Sportplatz vorbei, wodurch weit mehr Bewohner beeinträchtigt würden. Die Ausführungen in der Begründung zu dieser Frage werden spezifiziert. Es wird entsprechend der Abwägung zu diesem Punkt erläutert, warum auch vor dem Hintergrund der neu hinzugewonnenen Erkenntnisse an der Variante O2 festgehalten wird.	B
24.14			Zu der hier vorliegenden Planfassung mit Stand Juli 2008, ergänzt 30. Januar 2014, bestehen aus der Sicht des Im-		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			missionsschutzes begründete Bedenken. Es sind nicht nur Forderungen aus vorhergehenden Stellungnahmen teilweise nicht berücksichtigt worden, sondern es wäre eine grundsätzliche Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Immissionsschutz vorzunehmen. Von einer Änderung in der vorliegenden Fassung wird daher abgeraten.	Die schalltechnische Untersuchung basiert auf den neu gewonnenen Erkenntnissen eines Extremereignisses mit sehr, sehr vielen Besuchern. Insoweit sind die Erkenntnisse, auch die Berücksichtigung der über Jahre hinweg registrierten Besucherzahlen, sehr aufschlussreich und gut geeignet gewesen für das Gutachten. Der Bedarf an weiteren Untersuchungen kann nicht nachvollzogen werden.	Z
24.15			2. Wasserwirtschaft, Hydrologie Die Belange des Referates RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	Keine Abwägung erforderlich.	K
24.16			Grundsätzliche Hinweise Es befinden sich im Plangebiet keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat RW 5, zu richten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
24.17			An das Plangebiet grenzt im Süden der Teltowkanal, ein Gewässer I. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Wir weisen darauf hin, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt werden sollte.	Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurde beteiligt.	V
24.18			Da der Bereich des Vorhabens Gewässerrandstreifen einschließt, weisen wir auf das WHG hin. Es enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). Während der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch Wasser gefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung ein-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen geht hervor, dass der Uferweg bereits gebaut worden ist. Weitere bauliche Eingriffe – und in der Folge Verunreinigungen von Gewässern durch Wasser gefährdende Stoffe – sind nicht zu erwarten. Aus den möglichen baulichen Maßnahmen innerhalb der Baugebiete im Plangebiet sind lassen sich keine Gefährdungspotentiale für den Teltowkanal ableiten.	K V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>schlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Wasser gefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs.4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.</p>	Der Bebauungsplan dient in erster Linie dazu, die Bestandssituation planungsrechtlich zu sichern. Das über die Bestandssituation hinausgehende Recht, in Grund und Boden durch Neuversiegelung einzugreifen, ist vergleichsweise gering. Insoweit folgt die Planung dem Ansinnen der Behörde, die Versiegelung auf das Notwendige zu begrenzen.	V
24.19			<p>Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL):</p> <p>Nach § 27 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</p> <p>Gemäß § 29 WHG sind die Bewirtschaftungsziele bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Soweit dies nicht möglich ist, können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen oder Fristverlängerungen begründet werden.</p> <p>Die Bewirtschaftungsziele werden im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) festgelegt. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind für die Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für Brandenburg wurden mit dem Beitrag des Landes für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe Maßnahmen benannt.</p> <p>Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Zuständig für die Erstellung der Maßnahmenprogramme ist im Land Brandenburg das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV). Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ist gemäß § 126 Abs. 4 Ziffer 4 BbgWG als Fach-</p>	<p>Der Hinweis auf die Anforderungen der WRRL wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass in Folge der Planung, die in erster Linie der planungsrechtlichen Ordnung und Bestandssicherung (sowie einem Uferwanderweg) dient, Verschlechterungen des ökologischen Potentials des Fließgewässers (Teltowkanal) zu erwarten sind.</p> <p>Kennntnisnahme. Das Erfordernis zur Aufstellung von Maßnahmenprogrammen gilt unabhängig von dem hier in Aufstellung befindlichen Bauleitplan.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			behörde zuständig für die Erarbeitung der Beiträge zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. Es erstellt ebenfalls die Gewässerentwicklungskonzepte.		
24.20			Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Teltowkanal“ (HvU_TeltowK). Dieses Gewässerentwicklungskonzept liegt noch nicht vor. Der Teltowkanal ist ein künstliches Fließgewässer. Das ökologische Potenzial wird als unbefriedigend eingeschätzt. Bezogen auf das Bewirtschaftungsziel wird für den Teltowkanal eine Fristverlängerung gemäß Art. 4 Abs.4 WRRL angestrebt. Weitere Ergebnisse der im Rahmen der Erstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans Elbe durchgeführten Bewertungen der Gewässer können im Einzelnen dem Kartendienst des Landes entnommen werden (siehe: http://luaplimse11.brandenburg.de/WebOffice_Public/synserver?project=WRRL_www_WO). Geplante Maßnahmen müssen sich am Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs.1 Bst. a) Ziff. i) WRRL messen. Darüber hinaus dürfen sie der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands / ökologischen Potenzials der Gewässer in den betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Aufstellung des Bebauungsplans lassen Verschlechterungen gegenüber der Ist-Situation nicht erwarten. Einleitungen in den Teltowkanal regelt nicht der Bebauungsplan.	K K K V
24.21			3. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Südlich des Plangebietes befindet sich der Teltowkanal, ein Gewässer I. Ordnung in Zuständigkeit des Bundes.	Kenntnisnahme.	K
24.22			Die Belange des Referates RW6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete werden im B-Plan KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ der Gemeinde Kleinmachnow nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24.23			4. Naturschutz, besonderer Artenschutz: Die Wahrnehmung aller Naturschutzbelange obliegt in diesem Verfahren der räumlich zuständigen unteren Natur-	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises wurde beteiligt.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			Schutzbehörde.		
24.24			<p>Abschließend: Sollten neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Vorhabens vorliegen, ist die Stellungnahme auf ihre Aussage hin zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Stellungnahmen anderer Behörden bleiben unberührt. Das Ergebnis der Abwägung in der Gemeinde (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) bzw. das Inkrafttreten des B-Planes (Rechtswirksamkeit) durch Erteilung der Genehmigung (§ 10 BauGB) bitte ich dem LUGV mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme – keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt. Das Inkrafttreten des B-Plans ergibt sich aus der ortsüblichen Bekanntmachung, das LUGV wird durch Übersendung des in Kraft getretenen Planes und seiner Begründung darüber informiert.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
<p>E-Mail des von der Gemeinde beauftragten Schallgutachters an das LUGV vom 25.08.2014</p> <p>Von: Gerd-Dieter Dox, Büro AKUSTIK OFFICE Gesendet: Montag, 25. August 2014 12:01 An: Herrn Markusch, Frau Thoms LUGV Betreff: B-Plan KLM-020 "Kiebitzberge", Ihre Stellungnahme vom 08.07.2014</p> <p>Sehr geehrter Herr Markusch, sehr geehrte Frau Thoms,</p> <p>wie schon heute im Telefongespräch vorgetragen, gibt es dringenden Klärungsbedarf zu der o.g. Stellungnahme. Wie abgestimmt, meine Einwände in Kurzform:</p> <p>1. Seite 4, Pkt. A „Heilung...“, 1. Anstrich: <i>„Es wurde keine getrennte Anlagenbetrachtung vorgenommen, sondern die aus Sicht des OVG als zwei getrennte Gesamtanlagen (Sportanlagen und Freibad) zu betrachtenden Emissionsquellen als eine Gesamtanlage beurteilt.“</i> Im OVG-Urteil ist auch die Betrachtung als Gesamtanlage gefordert. Deshalb wurde OVG-konform die zweifache Bearbeitung als „Gesamtanlage“ und als „Einzelfallbetrachtung“ vorgenommen.</p> <p>2. Anstrich: <i>„Die vorgenommene Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation des angrenzenden Parkplatzes Sportforum erfolgte wiederholt fehlerhaft mit 60 bzw. 40 PKW-Stellplätzen, statt der 126 Pkw Stellplätze, die jedoch mit der erteilten Baugenehmigung zulässig sind.“</i> Die Aussage ist falsch: Wie auf Seite 18 Pkt. 4.4. meines Schallgutachtens ausgeführt, wurde der Parkplatz Sportforum in 3 Teilbereiche mit 60 / 60 = 120 Plätzen und zusätzlich 40 Stellplätzen entlang der Strichstraße modelliert und in den Berechnungen berücksichtigt.</p>					

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>3. Anstrich <i>„Die vom Eingangsbereich des Freibades ausgehenden Geräusche wurden nur mit einer Referenzmessung ermittelt.“</i> Meine Frage: Was bedeutet diese Aussage? Richtig ist: Die vom Eingangsbereich des Freibades ausgehenden Geräusche wurden mit dem Bringe-Hol-Verkehr und mit dem Zu- und Abgang der Besucher in den Schallausbreitungsberechnungen berücksichtigt. Die durchgeführten Messungen dienten, wie im Schallgutachten ausgeführt, als „Kalibrierung“ für die weiteren Berechnungen, sie geben die Ist-Situation am Meßtag (Besucherrekord >6000 Besucher) wieder.</p> <p>2. Seite 5, 2. Absatz: <i>„Weiterhin zeigt die Auswertung der Statistik der Freibad-Besucherzahlen in der Tabelle auf Seite 14 im schalltechnischen Gutachten, dass von 2009 bis einschließlich 2012 an 20 Tagen die Besucherzahl zwischen 2001 und 2500 Besuchern lag. Daher kann nicht mehr von einem seltenen Ereignis mit einem Ansatz von 2250 Besuchern für an maximal 18 Tagen im Jahr ausgegangen werden.“</i> Die Aussage ist falsch: Die Tabelle zeigt die Zahlen für die einzelnen Jahre, nämlich 9 / 8 / 1 / 2 Tage und dann in der letzten Spalte in der Summe 20 Tage für die 4 Jahre, insofern ist die Aussage im Schallgutachten schon zutreffend.</p> <p>3. Die Schlussfolgerung des LUGV, dass <i>„eine grundsätzliche Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Immissionsschutz“</i> vorzunehmen sei, ist aus den vorgenannten Fehlinterpretationen nicht zutreffend.</p> <p>In einer email vom heutigen Tage bittet mich die Gemeinde Kleinmachnow, eine kurzfristige Klärung mit Ihnen vorzunehmen, ggf. in einer Beratung im LUGV, an der auch die Gemeinde ... (Herr Ernsting) noch in dieser Woche teilnehmen würde. Ich melde mich diesbezüglich nochmals tel. bei Ihnen und bitte um eine entsprechende Kurzinfo Ihrerseits.</p> <p>Freundliche Grüße Gerd-Dieter Dox</p> <p>Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox Beratender Ingenieur / Faching. für Schallschutz AKUSTIK OFFICE 16761 Hennigsdorf Rotkehlchenweg 1c</p>		
weiter 24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,	26.08.14	Stellungnahme als Antwort auf das Schreiben von Herrn Dox:		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
	Regionalabteilung West 2. Stellungnahme				
24.25			Mit Email vom 25.08.2014 bezog sich der von der Gemeinde beauftragte Schallgutachter auf die Stellungnahme des LUGV vom 08.07.2014 zum B-Plan KLM-BP-020 „Kiebitzberge“, um Klärungsbedarf zu vier Punkten anzumelden. Nach Prüfung dieser Email teile ich der Gemeinde folgendes mit:	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
24.26			zu Punkt 1 1. Anstrich: Im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az. OVG 2 A 23.09 wird mit Rn 60 und Rn 67 darauf abgestellt, dass die Emissionsquellen Sportplatz, Tennisanlagen und Parkplatz Sportforum als eine gemeinsame Anlage sowie die Emissionsquellen Freibad und Parkplatz Rammrath-Brücke gleichfalls als eine gemeinsame Anlage zu betrachten sind. Dies ist im in Frage stehenden Gutachten nicht der Fall. Der Hinweis des von der Gemeinde beauftragten Schallgutachters kann aufgrund fehlenden Bezugs zu den Randnummern eines Urteils (Az. OVG 2 A 20.09 oder Az. OVG 2 A 23.09) zwar nicht nachvollzogen werden, ist aber für die abschließende Beurteilung nicht von größerer Bedeutung.	Die Emissionsquellen Sportplatz, Tennisanlagen und Parkplatz Sportforum wurden gemeinsam mit dem Freibad und dem Parkplatz Rammrath-Brücke - nach einer klarstellenden Einzelbewertung - auf der Grundlage der 18. BImSchV als Summenpegel berechnet und bewertet. Bei der schalltechnischen Beurteilung des Parkplatzes Sportforum wurden die tatsächlich vorhandene und nach dem Bebauungsplan zulässige Anzahl von Stellplätzen in die Berechnung eingestellt. Für die Berechnung und Bewertung der vom Parkplatz am Sportforum ausgehenden Geräusche wurde wegen des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs mit den übrigen Sportanlagen wie vom Gericht gefordert die 18. BImSchV angewendet. Angesichts der Tatsache, dass alle der hier als Lärmquellen in Betracht kommenden Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans - nämlich der Sportplatz, das Sportforum mit Parkplätzen, die Tennisanlage mit zugehörigem Parkplatz, das Freibad und der diesem zugeordnete Parkplatz an der Rammrath-Brücke als zumindest räumlich eng miteinander verbundene Anlagen einzustufen sind, wurde neben der Einzelbetrachtung dieser Anlagen ein Summenpegel aller der am Gesamtgeschehen beteiligten Geräuschquellen vorgenommen. Sämtliche Teilbeurteilungspegel wurden anhand der Regeln der 18. BImSchV berechnet und das Gesamtgeschehen sodann - nach der gebotenen Summenbildung - anhand der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV beurteilt.	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				Diese Beurteilungsweise stimmt mit der Tatsache überein, dass das Verkehrsgeschehen als eine der maßgeblichen Geräuschquellen aller Anlagen (mit ihrem Zu- und Abfahrtsverkehr) nicht auf einzelne der genannten Einrichtungen als eindeutige Ursachen verteilt werden kann. Besucher des Freibads benutzen auch den Parkplatz an den Tennisplätzen, der Parkplatz an der Rammrath-Brücke kann bei hohem Besucheraufkommen auch von den Nutzern der Tennisanlage und des Sportforums genutzt werden. Die Zusammenrechnung aller dieser Anlagen entspricht also der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 der 18. BImSchV, wonach <i>„zur Sportanlage auch Einrichtungen zu zählen sind, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen“</i> . Durch den gemeinsamen Summenpegel ist sichergestellt, dass die Beurteilung auf dem Niveau der größtmöglichen Zusammenrechnung erfolgt.	
24.27			2. Anstrich: Der Hinweis des von der Gemeinde beauftragten Schallgutachters ist völlig korrekt. Dieser Punkt der Stellungnahme des LUGV ist fehlerhaft und wird zurückgenommen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24.28			3. Anstrich: Die Referenzmessung als Kalibrierung für die weiteren Berechnungen - hier speziell zur Erfassung der Kommunikationsgeräusche im Eingangsbereich des Bades - kann aufgrund ihrer Dauer und des an diesem Tage hohen Besucheraufkommens akzeptiert werden. Ich ziehe die Kritik zurück.	Nachträgliche Bestätigung der Messmethode zum Lärmgutachten – keine Abwägung erforderlich.	K
24.29			zu Punkt 2 Besucherzahlen/seltenes Ereignis: Der Hinweis des von der Gemeinde beauftragten Schallgutachters ist völlig korrekt. Dieser Punkt der Stellungnahme des LUGV ist fehlerhaft und wird zurückgenommen. Ausschlaggebend für die Prüfung einer Vereinbarkeit des Bebauungsplan-Verfahrens mit den Belangen des Immissionsschutzes bleibt jedoch die Feststellung aus der Stellung-	Nachträgliche Bestätigung der Annahmen des Lärmgutachters zu den Besucherzahlen und den daraus abgeleiteten seltenen Ereignissen – keine Abwägung erforderlich. Auf Grundlage dieser Stellungnahme hatte sich die Gemeinde erneut mit dem LUGV beraten. Zu diesem Sachverhalt liegt eine neuere Stellungnahme des LUGV vom	K Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>nahme vom 08.07.2014, dass der Ansatz von der Gemeinde beauftragten Schallgutachters, dem WR 5 dB(A) als Immissionsrichtwert zuzuschlagen, nicht nachvollziehbar ist. Sowohl der Begründung im schalltechnischen Gutachten, als auch der Begründung zum Bebauungsplan kann nicht zugestimmt werden, da hierfür jede gesetzliche Grundlage fehlt. Da diese 5 dB(A) aus rechtlichen Gründen nicht von den Beurteilungspegeln abgezogen werden können, kommt es schon im Normalfall mit angenommenen 1.500 Besuchern zu Überschreitungen von 3-4 dB(A) und in den Ruhezeiten sogar bis zu 12 dB(A). Darüber hinaus würde auch die Sonderregelung des § 5 Abs. 5 der 18 BImSchV im vorliegenden Fall nicht anzuwenden sein, da die hier festgelegten 5 dB(A) vor allem in den Ruhezeiten deutlich überschritten werden würden.</p>	<p>25.03.2015 vor.</p> <p>Die Heraufsetzung des Richtwerts um 5 dB(A) findet ihre Rechtsgrundlage in der allgemein anerkannten Regel, dass in nicht trennbaren Gemengelagen eine Heraufsetzung der Richtwerte des Immissionsschutzrechts erlaubt ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bereits seit langer Zeit den Grundsatz herausgearbeitet, dass der Trennungsgrundsatz in erster Linie für die Beplanung bisher unbebauter Flächen gelte, nicht aber für die Überplanung einer bereits vorhandenen Gemengelage (vgl. BVerwG, Beschluss v. 20. Januar 1992, NVwZ 1992, 663 unter Hinweis auf den Beschluss v. 15. Januar 1980, BRS 36 Nr. 5; Urteil v. 30. Juni 1989, ZfBR 1990, 27; Urteil des OVG Rheinland-Pfalz v. 30. August 2001 – 1 C 10054/01.OVG – Umdruck S. 10; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Ur. v. 19.12.2003, Az.: 1 C 10624/03).</p> <p>In den Regelwerken und Richtlinien mit der Angabe von Immissionsrichtwerten ist diese Maxime zum Teil ausdrücklich enthalten (so in der TA Lärm, in der Freizeitlärm-Richtlinie und auch in der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg), zum Teil hat die Rechtsprechung eine (nicht normierte) Heraufsetzung ausdrücklich gebilligt (so insbesondere die Rechtsprechung zur DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Zum Problem der Nachbarschaft zwischen Sportanlagen – speziell Schwimmbädern – sind aus der neueren Rechtsprechung insbes. folgende Entscheidungen zu nennen: BaWü VGH, Ur. v. 13.02.2004 – 3 S 2548/02 - Leitsatz: <i>Die 18. BImSchV - Sportanlagenlärmenschutzverordnung - kann auch dann als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen durch ein öffentliches Freibad herangezogen werden, wenn ein allgemeines Wohngebiet an ein bestehendes Freibad herangeplant wird.“</i> <i>Aus der Urteilsbegründung - Rn 32:</i> <i>„Der Gemeinderat hat seiner Abwägung die Ergebnisse und Beurteilung des schalltechnischen Gutachtens zugrunde ge-</i></p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>legt und ist auf dieser Grundlage davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte der <u>Sportanlagenlärmschutzverordnung</u> für ein allgemeines Wohngebiet werktags und an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Ruhezeiten um höchstens 5 dB(A) an der dem Schwimmbad nächstgelegenen Bebauungsreihe innerhalb des Plangebiets überschritten werden, wenn mehr als 1.000 Besucher im Freibad sind, was in den letzten 5 Jahren zwischen 28 und 34 Mal pro Jahr der Fall gewesen ist. Da die Richtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags nicht überschritten würden, könnten gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen durch den Schwimmbadbetrieb ausgeschlossen werden. Diese Annahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.“</p> <p>Ferner ergeben sich bezüglich einer Schwimmbadnutzung Hinweise aus der Urteilsbegründung zum Umgang mit Ruhezeiten (Rn 33 der Urteilsbegründung): „Weiter hat der Gemeinderat der Abwägung zu Grunde gelegt, dass der Richtwert für die sonn- und feiertäglichen Ruhezeiten zwischen 13 und 15 Uhr an Tagen mit mehr als 1.000 Besuchern (regelmäßig) um bis zu 10 dB(A) überschritten werden wird. Auch diese Annahme ist bedenkenfrei. Zwar hat der Gutachter an den Immissionsorten 3, 4, 5 und 6 Beurteilungspegel zwischen 60,2 dB(A) und 62,0 dB(A) in diesen Ruhezeiten errechnet, die den für diese Zeit vorgesehenen Immissionsrichtwert von 50 dB(A) (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 18. BImSchV) um mehr als 10 dB(A) überschreiten. Aber auch insoweit gilt, dass die Messungen einen um 2 dB(A) geringeren Wert ergeben haben, sodass es gerechtfertigt ist, der Abwägung einen niedrigeren als den errechneten Wert zu Grunde zu legen.“</p> <p>NRW OVG, Urt. v. 19.04.2010 – 7 A 2362/07 – Leitsatz: „Ist ein bereits vorhandenes Freibad - das erweitert werden soll - mit seinen Auswirkungen als die nähere Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB prägend einzubeziehen, scheidet die Qualifizierung von dessen näherer Umgebung</p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p><i>als faktisches Wohngebiet trotz der dort vorhandenen Wohnbebauung aus.“</i></p> <p>BaWüVGH Urt. v. 03.07.2012 – 3 S 321/11 – Leitsatz: <i>„Die 18. BImSchV lässt im Baugenehmigungsverfahren auch bei unmittelbarer Anwendung Raum für die differenzierte Bewertung von Nutzungskonflikten zwischen einem Gebiet für Sportanlagen und einem angrenzenden Wohngebiet nach Maßgabe des Gebots der Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Damit ist die Bildung von Zwischenwerten zwischen den baugebietsbezogenen Richtwerten nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV zulässig.“</i></p> <p>Danach steht fest, dass die Zumutbarkeit des Lärms der dem Wohngebiet benachbarten Sportstätten im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft zwischen Wohnen und Freibad an den Richtwerten für WA – und nicht für WR – bemessen werden durfte und somit eine Heraufsetzung um 5 dB (A) abwägungsgerecht ist. Denn: Wie die DIN 18005, die Freizeitlärm-Richtlinie und auch die Licht-Leitlinie enthält die 18. BImSchV nur Richtwerte, die im Einzelfall kraft Abwägung korrigiert werden dürfen.</p> <p>Auch die Ausführungen in Abschnitt 2 des Anhangs B der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg legen den Schluss nahe, dass die Inkaufnahme höherer Werte im vorliegenden Fall abwägungsgerecht ist: <i>„Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit Wohngebiete und Freizeitanlagen eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Sofern an störenden Anlagen alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen, dass die Bewohner mehr an Geräuschen hinnehmen müssen als die Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen. Die im Einzelfall noch hinzunehmende Geräuscheinwirkung hängt von der Schutzbedürftig-</i></p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				keit der Bewohner des Gebietes und den tatsächlich nicht weiter zu vermindernenden Geräuschemissionen ab. Die zu duldbaren Geräuscheinwirkungen sollen die Immissionsrichtwerte unterschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch gelten.“ (Die Freizeitlärmrichtlinie wird hier nicht direkt, sondern nur entsprechend ihrem Sinn und Zweck angewendet.) Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die 18. BImSchV Richtwerte enthält, die der Abwägung im Einzelfall zugänglich sind, aber keine verbindlichen Grenzwerte.	
24.30			Meine schalltechnische Beurteilung der vorliegenden gutachtlichen Berechnungsergebnisse nehme ich ohne den Zuschlag der oben genannten 5 dB (A) und ohne den Ansatz der oben genannten Sonderregelung vor und komme zu dem Schluss, dass dem Änderungsverfahren in der vorliegenden Fassung nach wie vor nicht zugestimmt werden kann. Der hier ausgewiesene Immissionskonflikt für den Bebauungsplan sollte von der Gemeinde zur Rechtssicherheit bereits im Bebauungsplanverfahren gelöst werden. Eine Verlagerung der Konfliktlösung auf nachfolgende Genehmigung(en) kann nur erfolgen, wenn dort eine Lösung möglich und sichergestellt ist.	Vgl. Abwägung zu den vorangegangenen Punkten. Die Festsetzungen des Bebauungsplans genügen im Ergebnis der vorgenommenen Abwägung (siehe oben) sowohl dem Gebot der Konfliktbewältigung einerseits als auch dem Gebot der planerischen Zurückhaltung auf der anderen Seite.	Z Z
Korrespondenz der Gemeindeverwaltung Kleinmachnow mit dem LUGV					
Mit Schreiben vom 26.11.2014 und nochmals mit E-Mail vom Donnerstag, 19. März 2015 bittet die Gemeinde das LUGV darum, eine erneute, nunmehr klarstellende Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ abzugeben.					
24.31	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West 3. Stellungnahme	25.03.15	Diese erneute Beteiligung bezieht sich allein auf Belange des Immissionsschutzes / Lärmschutzes der Nachbarschaft, enthält deshalb also auch keine Teilstellungnahmen zu den anderen, vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zu vertretenden öffentlichen Belangen. Der Anlass für die erneute Beteiligung liegt in der für die Gemeinde im Abwägungs- und Genehmigungsprozess nicht	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich. Dem LUGV war die Möglichkeit gegeben worden, offensichtlich falsche Aussagen zu überdenken und richtigzustellen.	K Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			überwindbaren Aussage, „dass dem Änderungsverfahren in der vorliegenden Fassungnicht zugestimmt werden kann.“	len.	
24.32			Die den Planunterlagen beigefügte Schallimmissionsprognose (SIP) des Akustik-Office G.-D. Dox, Hennigsdorf sowie die entsprechenden Ausführungen dazu im Begründungstext des B-Planes und des dazu gehörigen Umweltberichts stellen den sich aus dem Freibadbetrieb für die Wohnnachbarschaft im angrenzenden Reinen Wohngebiet (WR) resultierenden Immissionskonflikt zunächst korrekt und ungeschönt dar.	Zustimmung - keine Abwägung erforderlich.	K
24.33			- im „Normalfall“, also dem nicht seltenen Fall mit 1.500 Besuchern pro Tag, zeigen sie in der Tabelle 5 auf S. 35 des Umweltberichts für die Mittagsruhezeit an Sonn- und Feiertagen Überschreitungen des WR-Ruhezeiten-Richtwertes nach § 2 (2) Nr. 4 der 18. BImSchV von 45 dB(A) um vielfach > 8 ...ca. 10 dB (Fontane-, Max-Reimann- und Eisler-Straße), vereinzelt bis zu ca. 15 dB (Zehlendorfer Damm 184c).	Das LUGV legt seiner Darstellung die WR-Richtwerte zugrunde. Die Rahmenbedingungen legen jedoch den Schluss nah, hinsichtlich des Lärms die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes zu Grunde legen zu können. Denn: Die Heraufsetzung des Richtwerts um 5 dB(A) findet ihre Rechtsgrundlage in der allgemein anerkannten Regel, dass in nicht trennbaren Gemengelage eine Heraufsetzung der Richtwerte des Immissionschutzrechts erlaubt ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bereits seit langer Zeit den Grundsatz herausgearbeitet, dass der Trennungsgrundsatz in erster Linie für die Beplanung bisher unbebauter Flächen gelte, nicht aber für die Überplanung einer bereits vorhandenen Gemengelage (vgl. BVerwG, Beschluss v. 20. Januar 1992, Fundstelle s.o.). In den Regelwerken und Richtlinien mit der Angabe von Immissionsrichtwerten ist diese Maxime zum Teil ausdrücklich enthalten (so in der TA Lärm, in der Freizeitlärm-Richtlinie und auch in der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg), zum Teil hat die Rechtsprechung eine (nicht normierte) Heraufsetzung ausdrücklich gebilligt (so insbesondere die Rechtsprechung zur DIN 18005 –Schallschutz im Städtebau). In einem ähnlich gelagerten Fall, den das VGH BaWü zu entscheiden hatte, war vom Gericht nicht zu beanstanden, dass es ab 1.000 Freibadbesuchern zu einer Überschrei-	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>tung der Immissionsrichtwerte für WA von höchstens 5 dB (A) kommt, und zwar bezogen auf Werktage und Sonn- und Feiertage außerhalb der Ruhezeiten. Ereignisse dieser Art treten in diesem Falle 28 bis 34 Mal pro Jahr auf. Denn – so die Argumentation: „Da die Richtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags nicht überschritten würden, könnten gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen durch den Schwimmbadbetrieb ausgeschlossen werden.“ (BaWü VGH, Urt. v. 13.02.2004 – 3 S 2548/02, Fundstelle s.o.). Weiterhin war nach diesem Urteil bedenkenfrei, dass der Gemeinderat der Abwägung zu Grunde legte, „dass der Richtwert für die sonn- und feiertäglichen Ruhezeiten zwischen 13 und 15 Uhr an Tagen mit mehr als 1.000 Besuchern (regelmäßig) um bis zu 10 dB(A) überschritten werden wird.“</p> <p>Das VGH BaWü hat auch herausgearbeitet, dass die 18. BImSchV im Baugenehmigungsverfahren auch bei unmittelbarer Anwendung Raum für eine differenzierte Bewertung von Nutzungskonflikten zwischen einem Gebiet für Sportanlagen und einem angrenzenden Wohngebiet nach Maßgabe des Gebots der Rücksichtnahme (§ 15 Abs.1 Satz 2 BauNVO) in der Weise lässt, dass Zwischenwerte zwischen den baugebietsbezogenen Richtwerten nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV zulässigerweise gebildet werden dürfen (BaWüVGH Urt. v. 03.07.2012 – 3 S 321/11, s.o.). Auch dies legt den vorhandenen Abwägungsspielraum in einer Gemengelagesituation wie der vorliegenden im Plangebiet nahe. Dieser Spielraum eröffnet der Gemeinde Kleinmachnow die Möglichkeit, für den Fall des seltenen Ereignisses (der bereits ab 1.500 Anwohnern angenommen wird) und während der Ruhezeiten Überschreitungen des Immissionsrichtwerte (IRW) zu akzeptieren. Zumal: Der Fall in Kleinmachnow ist harmloser gelagert, denn</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erstens geht es nicht um die Heraufsetzung der Immissionsrichtwerte auf die Werte eines MI (in denen immer noch gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen ausge-</i> 	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p><i>geschlossen werden können), sondern es geht um die „Herabzonung“ des Schutzbedürfnisses von einem WR zu einem WA (die Gemeinde möchte jeden Etikettenschwindel vermeiden).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweitens wird im Regelfall und außerhalb der Ruhezeiten mit bis zu 1.500 Besuchern eine Überschreitung des IRW nur im OG (nicht auch im EG) der Fontanestraße 26, und zwar um max. 0,9 dB (A), erreicht. • Drittens werden außerhalb der Ruhezeiten bei gut der Hälfte der bereits zu den seltenen Ereignissen zählenden Fälle die Höchstwerte für WR + 5 dB (A) lediglich um max. 2 dB (A) überschritten (Bereich der Wahrnehmbarkeitsschwelle des menschlichen Gehörs). • <i>Viertens wird das Freibad innerhalb der max. 150 Tage zählenden Freibad-Saison von Anfang Mai bis Ende September an 66 Tagen von weniger als 100 Personen besucht – in mehr als drei Viertel der Tage im Jahr liegt also kein nennenswerter Freibadlärm vor.</i> <p>Nach alledem durfte die Zumutbarkeit des Lärms der dem Wohngebiet benachbarten Sportstätten im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft zwischen „Wohnen“ und „Freibad“ an den Richtwerten für WA – und nicht für WR – bemessen werden. Eine Heraufsetzung um 5 dB (A) ist abwägungsgerecht. Denn: Wie die DIN 18005, die Freizeitlärm-Richtlinie und auch die Licht-Leitlinie enthält die 18. BImSchV Richtwerte, die im Einzelfall kraft Abwägung korrigiert werden dürfen.</p> <p>Die von der Behörde beschriebenen deutlichen Überschreitungen von IRW beziehen sich auf die sonn- und feiertäglichen Ruhezeiten zwischen 13 und 15 Uhr. Für Freibäder werden die sonntäglichen Ruhezeit-Werte aus Sicht der Gemeinde für nicht anwendbar gehalten.</p> <p>Das hat folgende Gründe: Anders als bei einer genuinen Sportanlage lässt sich in einem Freibad eine Betriebsunter-</p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>brechung während der Ruhezeit nicht anordnen. Es gibt auch keine anderen geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Lärminderung. Der Nutzen einer das Nichtschwimmerbecken abschirmenden Lärmschutzwand wäre unverhältnismäßig.</p> <p>Aus dem Schalltechnischen Gutachten vom 20.06.2008 ergibt sich, dass die Wirkung einer 3 m hohen Lärmschutzwand (LSW) jedenfalls für das menschliche Ohr kaum wirksam wäre. An der Gerhart-Eisler-Straße 1 und 2 ergäbe sich danach eine Pegelreduzierung von bis zu 2 dB, für die Max-Reimann-Straße 16 und die Fontanestraße ergäbe sich eine Pegelreduzierung um 1 dB; für die Fontanestraße 24 ergäbe sich durch die LSW keine Pegelreduzierung. Wirksamer wären erst höhere Wände mit 4 bzw. 5 Metern Höhe.</p> <p>Bei 4 m hoher Wand: Fontanestraße 24 (-1 dB), Fontanestraße 26 u. Max-Reimann-Str. 16 (-2 dB), Gerhart-Eisler-Str. 1 (-3 dB), Gerhart-Eisler-Str. 2 (-4 dB).</p> <p>Bei 5 m hoher Wand: Fontanestraße 24 (-1 dB), Fontanestraße 26 (-2 dB), Max-Reimann-Str. 16 (-3 dB), Gerhart-Eisler-Str. 1 (-4 dB), Gerhart-Eisler-Str. 2 (-5 dB).</p> <p>Das Schutzbedürfnis tritt allerdings lediglich an den Sonn- oder Feiertagen während der 150-Tage währenden Freibadsaison auf, an denen der Besucherandrang aufgrund entsprechend guten Wetters hoch ist, und zwar deutlich höher als im Durchschnittsfall. Von Anfang Mai bis Ende September wird das Freibad an 66 Tagen von weniger als 100 Personen besucht (dies zeigt die Spannweite der Besucherzahlen, wobei selbstverständlich zu berücksichtigen ist, dass am Wochenende sowie in den Schulferien das Besucherpotenzial erhöht ist).</p> <p>Betrachtet man am Beispiel des Jahres 2012 (das Jahr mit dem Besucherrekord) nur die Besucherzahlen an den 24 Sonn- und Feiertagen und an den vier Feiertagen der Freibadsaison, so ergibt sich folgendes Bild:</p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • An 9 Sonntagen kamen weniger als 100 Besucher, • an 3 Tagen kamen zwischen 100 bis weniger als 200 Besucher, • an 3 Tagen kamen zwischen 200 bis weniger als 300 Besucher, • an 1 Tag kamen zwischen 300 bis weniger als 400 Besucher, • an 1 Tag kamen zwischen 500 bis weniger als 600 Besucher, • an 2 Tagen kamen zwischen 1.000 und 1.500 Besucher, • an 1 Tag kamen zwischen 1.500 und 2.000 Besucher, • an einem Tag kamen mehr als 6.000 Besucher (Rekord). <p>An den vier gesetzlichen Feiertagen während der Freibadsaison kamen in 2 Fällen (deutlich) mehr als 1.500 Besucher (in einem Fall Schwimmbad-Eröffnung) und in zwei Fällen (deutlich) weniger als 100.</p> <p>Legt man diese Zahlen zu Grunde, darf geschlossen werden, dass eine IRW-Überschreitung während der Ruhezeiten in der Regel an den Sonn- und Feiertagen nicht auftritt. Denn: In der Mehrzahl der Sonn- und Feiertage hat das Schwimmbad geschlossen. Während der Freibadsaison ist die Zahl von Sonn- und Feiertagen mit niedrigen Besucherzahlen deutlich höher, als die Zahl mit hohen Besucherzahlen.</p> <p>Schon diese Auswertung lässt die Maßnahme einer Lärmschutzwand im Bereich des Nichtschwimmerbeckens als unverhältnismäßig erscheinen.</p> <p>Ferner zeigen Erfahrungen mit Lärmschutzwänden in einem Freibad weitere Nachteile: Für Eltern und Bademeister werden durch eine Lärmschutzwand die Aufsichtsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt (die Wand auch in durchsichtiger Ausführung zudem ein störendes Hindernis im Falle eines dringenden Rettungseinsatzes sein). Berechnungen haben ergeben, dass eine 3 m hohe Lärmschutzwand an den Im-</p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>missions-Messpunkten zu einer Lärmreduzierung zwischen 0 und 2 dB (A) führt (und somit innerhalb des Bereichs der Merkbarekeitsschwelle für das menschliche Ohr). Der Nutzen würde den Aufwand kaum rechtfertigen. Die Lärmschutzwand müsste daher höher, nämlich zwischen 4 und 5 m hoch errichtet werden. Dadurch würde allerdings das Ortsbild im Bereich des Freibads erheblich eingeschränkt. Insbesondere würden die Blickbezüge zwischen 50-Meter-Schwimmbecken und der ausgedehnten grünen Liegewiese erheblich eingeschränkt werden – die Aufenthaltsqualität würde dadurch beeinträchtigt, weil die für das Wohlbefinden nicht zu unterschätzende visuelle Verbindung teils verloren ginge (das gilt im Übrigen auch schon für eine 3 m hohe Wand).</p> <p>Angesichts des im Jahr nicht sehr oft auftretenden Schutzbedürfnisses in der zweistündigen Ruhezeit an Sonn- oder Feiertagen kommt die Gemeinde Kleinmachnow zu dem Schluss, dass die andere Nachteile und Kosten verursachende Lärmschutzwand unverhältnismäßig wäre. Zu diesem Schluss kommt die Gemeinde auch bei anderen Maßnahmen, wie etwa Betriebszeitenbeschränkungen, der Sperrung einzelner, besonders immissionswirksamer Teilschallquellen in den Ruhezeiten oder die Beschränkungen der Zahl der Eintrittskarten.</p> <p>Eine Deckelung der Besucherzahlen im Bebauungsplan ist mangels Ermächtigung nicht möglich. Auch eine vertragliche Bindung oder Selbstbindung der planaufstellenden Gemeinde ist hier nicht möglich, da das Freibad von einer privaten GmbH betrieben wird, an der die Gemeinde Kleinmachnow nur beteiligt ist. Das Instrument der Deckelung der Besucherzahl muss also – wie in dem vom OVG Münster OVG Nordrhein-Westfalen, 19.04.2010 - 7 A 2362/07 - entschiedenen Fall - der Genehmigungsbehörde vorbehalten bleiben. Diese hatte in dem zitierten Fall folgende Nebenbestimmung in die Genehmigung eines Waldschwimmbads aufgenommen: b) „Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste darf 850 nicht übersteigen. Mehr</p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>als 550 Badegäste dürfen nur an 18 Tagen im Jahr gleichzeitig anwesend sein.“</p> <p>Wenn sich in Zukunft nachweislich unzumutbare Belästigungen einstellen würden, zum Beispiel durch eine rasante Steigerung der Besucherzahlen, dann wäre die Immissionsschutzbehörde aufgefordert, auf der Rechtsgrundlage des § 24 BImSchG nachträglich Auflagen anzuordnen. Der Bebauungsplan hat alle ihm gegebenen Möglichkeiten des angemessenen Interessenausgleichs ausgeschöpft.</p>	
24.34			- im Falle von bis zu 2.250 Besuchern pro Tag an den kritischen Immissionsorten der Fontane-, Max-Reimann- und Eisler-Straße nochmals $\frac{1}{2}$... $1\frac{1}{2}$ dB höhere Beurteilungspegel bzw. Überschreitungen des WR-Ruhezeiten-Richtwertes um vielfach ca. 10 – 12 dB.	<p>Siehe oben zu 24.33.</p> <p>Bei Anwendung der WA-Richtwerte ohne Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar (nachfolgender Auszug aus dem Umweltbericht, S. 39):</p>	Z
24.35			- in Extremfällen von 6.000 Besuchern pro Tag liegen die Überschreitungen zwar noch höher, aber höchstens bei ca. 60 dB(A) – Überschreitung v. g. Immissionsrichtwertes um 15 dB.	<p>„Die Tabellen zeigen, dass die Orientierungswerte der 18. BImSchV für WR + 5 d(B)A = WA sowohl an „Normaltagen“ mit bis zu 1.500 Besuchern als auch an seltenen Ereignissen mit bis zu 2.250 Besuchern, die in den Jahren 2009 bis 2012 an bis zu acht Tagen im Jahr vorgekommen sind, bei Erreichen der jeweiligen Höchstwerte nur unwesentlich um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Dabei ist zu betonen, dass das Freibad innerhalb der maximal 150 Tage zählenden Freibad-Saison von Anfang Mai bis Ende September an 66 Tagen von weniger als 100 Personen besucht wird. Die Anwohner haben also nur an 85 Tagen im Jahr mit nennenswertem Freibadlärm und damit verbundenem Verkehrslärm zu rechnen, während sie an 280 Tagen (das sind 77 %) des Jahres praktisch unbehelligt bleiben. Die um 10 dB(A) erhöhten Werte für seltene Ereignisse werden selbst an den heißesten Sommertagen mit mehr als 2.200 Besuchern im Freibad an keinem Immissionsort in der Nachbarschaft des Freibads Kiebitzberge überschritten.“</p>	
24.36			Unstrittig ist, dass es nach § 5 (5) i. V. mit Zf. 1.5 der 18. BImSchV (Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung) an 18 Tagen/Jahr zu deutlich höheren Beurteilungspegeln	Dem Hinweis, dass auch andere Möglichkeiten der Lärm-minderung zu prüfen sind, wurde durch Ergänzung der Begründung gefolgt.	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			kommen darf, ohne dass die zuständige Behörde die Betriebszeiten der Sportanlage begrenzen muss. An diesen 18 d/a darf der Beurteilungspegel innerhalb der sensibleren Ruhezeiten (hier insbesondere die am stärksten frequentierte Sonntagsmittags-Ruhezeit 13 – 15 Uhr von Bedeutung) 65 dB(A), außerhalb 70 dB(A) betragen. Liest man den v. g. § 5 (5) genau, so wird schnell deutlich, dass es der Behörde lediglich verwehrt ist, dem Betreiber der Sportstätte <u>Betriebszeiten</u> -beschränkungen aufzuerlegen, nicht aber, sonstige, Lärm mindernde Maßnahmen zu fordern.	Bei der Abwägung ist jedoch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Soweit bauliche Maßnahmen mit erheblichem Kostenaufwand in Rede stehen (z. B. Lärmschutzwände), ist zu beachten, dass es hier um den Schutz von zwei Mittagsstunden für Ruhesuchende in Einfamilienhäusern geht, in denen auch lärmabgewandte Zimmer zur Verfügung stehen. Wie oben dargestellt, würde der Nutzen einer Lärmschutzwand am Nichtschwimmerbecken (auch andere in die Abwägung eingestellte Maßnahmen) die Nachteile und Kosten nicht rechtfertigen (vgl. oben, lfd. Nr. 24.33).	
24.37			Der im letzten Spiegelstrich genannte Extremfall (6.000 Besucher/d) fällt selbstverständlich in die Kategorie der „seltenen Ereignisse“ und profitiert von den höheren Immissionsrichtwerten. Die Obergrenze ist damit schnell geklärt und es bleibt die Frage, bis zu welcher unteren Besucherzahl diese höheren Immissionsrichtwerte in Anspruch genommen werden können. Nach den Ausführungen der Gemeinde sind Tagesgästepzahlen ab 2.250 „selten“ i. S. der 18. BImSchV, ereignen sich also an höchstens 18 d/a. Besuchertage mit einer geringeren Gästepzahl stellen demnach den (nicht „seltenen“) Regelfall dar. Dieser Einteilung kann ich mit Blick auf die Tabelle 4 auf S. 32 des Umweltberichtes folgen.	Das LUGV geht irrtümlich davon aus, dass der „nicht selten“ Regelfall bis zu 2.250 Besuchern reicht. Tatsächlich endet der Regelfall jedoch schon bei 1.500 Besuchern. Bereits eine Besucherzahl von mehr 1.500 Personen wird nach der Planung als „seltenes Ereignis“ gewertet und kommt auch nur an bis zu 16 Tagen im Jahr vor. Siehe den Kommentar zu Tab. 4 im Umweltbericht: <i>„Die Tabelle zeigt, dass die Zahl von 1.500 Besuchern im Durchschnitt von vier Jahren nur an rund 16 Tagen im Jahr überschritten wurde. Mehr als 1.500 Besucher kommen nur an sehr heißen Sommertagen mit sehr viel Sonnenschein. Diese Tage können als seltene Ereignisse im Sinne der 18. BImSchV eingestuft werden.“</i>	Z
24.38			Es besteht auch Konsens, dass die deutlich höheren Immissionsrichtwerte der „seltenen Ereignisse“ (hier also > 2.250 Besucher/Tag) auf jeden Fall problemlos einhaltbar sind.	Zustimmung des LUGV - keine Abwägung erforderlich.	K
24.39			Für Freibadtage mit < 2.250 Gästen/Tag sind jedoch die „normalen“ Immissionsrichtwerte aus § 2 (2) der 18. BImSchV anzuwenden und einzuhalten.	Diese Einschätzung wird zurückgewiesen, da die Auswertung der Besucherzahlen ergab, dass statistisch betrachtet der Regelfall bei 1.500 Besuchern endet. Bereits bei mehr als 1.500 Besuchern kann und muss hingegen das „seltene Ereignis“ angenommen werden.	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
24.40			<p>Die vom Gutachter beispielhaft zugrunde gelegten 1.500 Besucher/Tag verursachen folglich auf jeden Fall eine mit den „normalen“ Immissionsrichtwerten zu vergleichende Immissionssituation, ebenso aber auch noch Freibadtage mit etwas höheren Besucherzahlen von > 1.500 bis knapp unter 2.250, bei denen die Beurteilungspegel dann an einigen Immissionsorten der Fontane-, M.-Reimann- und Eisler-Straße in den Sonntagsruhezeiten bei 55 ... 57 dB (A) liegen (vgl. Tabelle 6, S.37/38 Umweltbericht). Auch diese Immissionssituation wäre noch mit den Regelfall-Richtwerten zu vergleichen, woraus eine <u>10 - 12 dB betragende Richtwert-Überschreitung für dieses Zeitfenster resultiert!</u> Handelt es sich um Werkzeuge, läge die Überschreitung bei einer Besucherzahl von knapp unter 2.250 im meistfrequentierten Zeitfenster 08 – 20 Uhr bei (nur) 5 - 7 dB.</p> <p>Insgesamt zeigt sich also, dass nicht die „seltenen Ereignisse“ die Ursache für Immissionsrichtwert-Überschreitungen sind, sondern die nach Abzug der 18 lautesten Freibadtage quasi „übrig bleibenden“ Tage mit Besucherverkehr < 2.250 Gästen/Tag.</p> <p>Fallen die aus solchen Tagen resultierenden Nachbarschaftsbelästigungen in die Ruhezeiten (insbesondere sonn-/feiertags 13 -15 Uhr) sind 10 -12 dB, ansonsten 5 – 7 dB betragende Immissionsrichtwert-überschreitungen möglich.</p>	<p>Diese Einschätzung wird zurückgewiesen. Bereits Tage mit mehr als 1.500 Besuchern gehören zu den „seltenen Ereignissen“ und lösen daher - unstrittig - keine Immissionskonflikte aus.</p> <p>Siehe Seite 36 des Umweltberichts: <i>„In Auswertung dieser Sach- und Rechtslage wurden für die akustische Weiterverarbeitung zwei Szenarien abgeleitet:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freibadnutzung als „Normalfall“ mit maximal 1.500 Besuchern 2. Freibadnutzung als „Seltene Ereignisse“ an maximal 18 Tagen im Jahr mit über 1.500 Besuchern. <p><i>Für die „Seltene Ereignisse“ wurden die schalltechnischen Berechnungen für den „unteren Bereich“ mit einer Besucherzahl von 2.250 und für den „oberen Rekordbereich“ für die Besucherzahl von 6.000 vorgenommen.“</i></p> <p>Die Tabelle 5 auf Seite 35 des Umweltberichts zeigt, dass der Richtwert WR + 5 = WA für den Regelfall und außerhalb der Ruhezeiten nur im Obergeschoss der Fontanestraße 26, und zwar lediglich um max. 0,9 dB(A), überschritten wird. Das ist kraft Abwägung zumutbar.</p> <p>Die Überschreitungen in der sonntäglichen Ruhezeit betreffen weitere Adressen mit max. 6,5 d(B(A) - hierzu ist die Abwägung in der Begründung noch zu vervollständigen - siehe unten.</p>	Z
24.41			<p>Nach Berechnungen des Gutachters würde eine an eine der lautesten Teilschallquellen - nämlich das Nichtschwimmerbecken - gesetzte Lärmschutzwand nur zu sehr geringen Entlastungen an den meistbetroffenen Immissionsorten führen. Daraus schlussfolgert die planende Gemeinde, dass eine Schallschutzwand mitten im Freibad „nicht das Mittel der Wahl“ sein kann.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung. Die Errichtung einer Schallschutzwand mitten im Schwimmbad zur Herstellung der sonntäglichen Mittagsruhe in einem Einfamilienhaus, das auch über lärmabgewandte Räume bzw. nicht unmittelbar betroffene Erdgeschosszonen verfügt, erscheint nach wie vor als nicht geboten.</p> <p>Wie oben dargestellt (vgl. lfd. Nrn. 24.33) wären in Frage kommende Maßnahmen unverhältnismäßig, teilweise wären sie (Besucherbeschränkungen) auch nicht in einem B-Plan festsetzbar.</p>	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				Gegen eine 4 bis 5 m hohe Lärmschutzwand sprechen die Kosten, die Tatsache, dass das Schutzbedürfnis in der Mehrzahl der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertage überhaupt nicht vorliegt, die negative städtebauliche Wirkung der Wand im Freibad, insbesondere die stark eingeschränkte Blickbeziehungen zwischen 50m-Schwimmbecken und Liegewiese sowie die Unannehmlichkeiten und Einschränkungen, die Eltern (und Bademeister) bei der Aufsicht ihrer Kinder im Nichtschwimmerbecken hinzunehmen hätten.	
24.42			Andere Schallschutzmaßnahmen, z.B. Kombinationen aus <ul style="list-style-type: none"> - mehreren Lärmschutzwänden (LSW) an Einzelquellen und /oder - ggf.(?) einer geschlossenen hohen LSW entlang der östlichen Außengrenzen des Bades und/oder - Sperrung einzelner (besonders immissionswirksamer) Teilschallquellen des Bades in den Ruhezeiten (nicht des gesamten Bades) - Beschränkung der Zahl der Eintrittskarten / der Gästeszahl sind m. E. nicht geprüft worden.	Auch andere Schallschutzwände als im Bereich des Nichtschwimmerbeckens, die ebenfalls nur mit hohem Kostenaufwand und negativen optischen Begleiterscheinungen errichtet werden könnten, sind als unverhältnismäßig anzusehen. Sperrungen von Teilbereichen des Freibades oder eine Beschränkung der Besucherzahl können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Auch eine vertragliche Bindung oder Selbstbindung der planaufstellenden Gemeinde ist hier nicht möglich, da das Freibad von einer privaten GmbH betrieben wird, an der die Gemeinde Kleinmachnow nur beteiligt ist. Das Instrument der Deckelung der Besucherzahl muss also – wie in dem vom OVG Nordrhein-Westfalen (Münster), 19.04.2010 - 7 A 2362/07 - entschiedenen Fall - der Genehmigungsbehörde vorbehalten bleiben. Diese hatte in dem zitierten Fall folgende Nebenbestimmung in die Genehmigung eines Waldschwimmbads aufgenommen: <i>b) „Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste darf 850 nicht übersteigen. Mehr als 550 Badegäste dürfen nur an 18 Tagen im Jahr gleichzeitig anwesend sein.“</i> Wenn sich in Zukunft nachweislich unzumutbare Belästigungen einstellen würden, zum Beispiel durch eine rasante Steigerung der Besucherzahlen, dann wäre die Immissions-schutzbehörde aufgefordert, auf der Rechtsgrundlage des § 24 BImSchG nachträglich Auflagen anzuordnen. Der Bebauungsplan hat alle ihm gegebenen Möglichkeiten des angemessenen Interessenausgleichs ausgeschöpft.	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
24.43			<p>Selbstverständlich sind die v. g. Maßnahmen (oder ggf. andere, vom Gutachter und/oder der Gemeinde vorzuschlagende Maßnahmen i. S. § 3 der 18. BImSchV) nicht angenehm für den Badbetreiber und bedeuten eine von mir durchaus gesehene erhebliche Beschränkung.</p> <p>Die gutachtlich gefundenen Richtwertüberschreitungen sind jedoch so gravierend, dass sie sich m. E. allein mit der Gemengelagediskussion und –argumentation nicht lösen lassen. Und solche baulichen Schallschutzmaßnahmen sind in anderen Kommunen bereits mehrfach errichtet worden – beispielsweise zwischen der Wohnbebauung entlang der Sprengelstraße und dem „Marienbad“ in Brandenburg an der Havel oder zum Schutz der Wohnbebauung östlich des Freibades „Salzburger Straße“ in Falkensee.</p>	<p>Die vom LUGV benannten hohen Richtwertüberschreitungen beruhen auf der (unzutreffenden) Anwendung von WR-Richtwerten, einer falschen Definition des Regelfalls vs. seltene Ereignisse sowie darauf, dass das LUGV für die Stellungnahme die Ruhezeiten als Messlatte zugrunde gelegt hat (vgl. lfd. Nr. 24.29).</p> <p>Bedenkt man, dass die Rechtsprechung vergleichbare Fälle kennt, in denen die Herabstufung des Schutzbedürfnisses vom WA zum MI nicht zu beanstanden war, erscheint es auch im vorliegenden Fall abwägungsgerecht, wenn man den Nachbarn des Freibads, sofern sie betroffen sind, zumutet, dass ihnen „nur“ das Schutzbedürfnis vergleichbar einem WA und nicht einem WR zugesprochen wird. Die Richtwertüberschreitungen sind somit angesichts der Gemengelage und im nahen Einwirkungsbereich vom Freibad nicht so gravierend, dass sie nicht durch Abwägung überwindbar wären. Auch die Betroffenheit während der Ruhezeiten an Sonntagen ist längst kein Dauerzustand, sondern (legt man das Beispieljahr 2012 zu Grunde) ein auf eher wenige Tage beschränktes Problem (vgl. Abwägung zu lfd. Nr. 24.33).</p> <p>Die genannten Beispiele von Lärmschutzwänden bringen Nachteile mit sich, die ebenfalls schwer wiegen. Dies betrifft unter anderem die Sicherheit bzw. die eingeschränkten Aufsichtsmöglichkeiten der Kleinkinder. Auch das Freibadambiente würde gestört werden, weil für die Aufenthaltsqualität wichtige Blickbeziehungen zwischen Becken und Liegewiese erheblich beeinträchtigt würden.</p>	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				 <p>Beispiel Waldbad Falkensee (Kombination Holz und Glas)</p>	
				 <p>Beispiel Marienbad Brandenburg/Havel</p>	
24.44			<p>Ich erkenne an, dass der Immissionskonflikt aus einer seit sehr langer Zeit bestehenden und (zu DDR-Zeiten) genehmigten Situation resultiert und dass es vielleicht(?) auch möglich ist, sich der im Anschreiben der Gemeinde vom 26.11.2014 auf S. 2 zitierten Auslegung aus der Freizeitlärm-Richtlinie zu bedienen – ...</p> <p>Zitat: „<i>Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit Wohngebiete und Freizeitanlagen eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rück-</i></p>	<p>Die Gemeinde stützt sich nicht nur auf eine sinngemäße Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie. In erster Linie stützt sie sich, wie oben dargestellt, auf Rechtsprechung zu ähnlichen Fällen im Umgang mit der der 18. BlmSchV (vgl. lfd. Nrn. 24.29).</p>	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>sichtnahme bestehen. Sofern an störenden Anlagen alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht ... dazu führen, dass die Bewohner mehr an Geräuschen hinnehmen müssen Die im Einzelfall noch hinzunehmende Geräuscheinwirkung hängt (auch) von den <u>tatsächlich nicht weiter zu vermin-</u> <u>dernden</u> Geräuschemissionen ab. Die zu dulddenden Geräuscheinwirkungen sollen die Immissionsrichtwerte unterschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch gelten.“</p>		
24.45			<p><i>Anmerkung: Wenn für die Berechnung und die Beurteilung des Lärms konsequent auf die Sportanlagenlärmenschutz-Verordnung (18. BImSchV) zurückgegriffen und die Freizeitlärm-Richtlinie gemieden wird, ist es eine m. E. juristisch zu klärende (und nicht immissionsschutzfachliche!) Frage, ob man sich dann der v. g. Argumentation aus der (im Übrigen eben gerade nicht angewendeten) Freizeitlärm-Richtlinie bedienen darf → Die 18. BImSchV enthält - anders als Freizeitlärm-Richtlinie und TA Lärm - keine explizite Gemengelagenregelung. Allenfalls ließe sich deren § 5 (4) heranziehen: Das Bad ist eine Altanlage aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung. Auch danach ist es der zuständigen Behörde erlaubt, bei bis zu 5 dB höheren Beurteilungspegeln auf Betriebszeitenbeschränkungen zu verzichten – auf mehr allerdings nicht! Betriebszeitenbeschränkungen sind aber nach § 5 (2) der 18. BImSchV für Freibäder sowieso keine Option. Insofern geht der „Altanlagen-Bonus“ aus § 5 (4) keinen Schritt darüber hinaus.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Wie soeben dargestellt, stützt sich die Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Abwägung nicht allein auf die Freizeitlärmrichtlinie. Die Freizeitlärmrichtlinie zeigt aber, dass ihre Anwendung in ähnlich gelagerten nicht solche Fragen aufwerfen würde, wie sie sich nach der Stellungnahme des LUGV ergeben. In erster Linie stützt sich die Abwägungsentscheidung der Gemeinde jedoch auf die Rechtsprechung zu ähnlichen Fällen:</p> <p>BaWü VGH, Ur. v. 13.02.2004 – 3 S 2548/02 - Leitsatz: Die 18. BImSchV - Sportanlagenlärmenschutzverordnung - kann auch dann als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen durch ein öffentliches Freibad herangezogen werden, wenn ein allgemeines Wohngebiet an ein bestehendes Freibad herangeplant wird.“</p> <p>Aus der Urteilsbegründung - Rn 32: „[...] Da die Richtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags nicht überschritten würden, könnten gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen durch den Schwimmbadbetrieb ausgeschlossen werden. Diese Annahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.“</p> <p>Aus der Urteilsbegründung - Rn 33 (zur Überschreitung von Ruhezeiten-Richtwerten): „Weiter hat der Gemeinderat der Abwägung zu Grunde gelegt, dass der Richtwert für die sonn- und feiertäglichen Ru-</p>	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>hezeiten zwischen 13 und 15 Uhr an Tagen mit mehr als 1.000 Besuchern (regelmäßig) um bis zu 10 dB(A) überschritten werden wird. Auch diese Annahme ist bedenkenfrei. Zwar hat der Gutachter an den Immissionsorten 3, 4, 5 und 6 Beurteilungspegel zwischen 60,2 dB(A) und 62,0 dB(A) in diesen Ruhezeiten errechnet, die den für diese Zeit vorgesehenen Immissionsrichtwert von 50 dB(A) (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 18. BImSchV) um mehr als 10 dB(A) überschreiten. Aber auch insoweit gilt, dass die Messungen einen um 2 dB(A) geringeren Wert ergeben haben, sodass es gerechtfertigt ist, der Abwägung einen niedrigeren als den errechneten Wert zu Grunde zu legen.“</p> <p>NRW OVG, Ur. v. 19.04.2010 – 7 A 2362/07 – Leitsatz: <i>„Ist ein bereits vorhandenes Freibad - das erweitert werden soll - mit seinen Auswirkungen als die nähere Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB prägend einzubeziehen, scheidet die Qualifizierung von dessen näherer Umgebung als faktisches Wohngebiet trotz der dort vorhandenen Wohnbebauung aus.“</i></p> <p>BaWüVGH Ur. v. 03.07.2012 – 3 S 321/11 – Leitsatz: <i>„Die 18. BImSchV lässt im Baugenehmigungsverfahren auch bei unmittelbarer Anwendung Raum für die differenzierte Bewertung von Nutzungskonflikten zwischen einem Gebiet für Sportanlagen und einem angrenzenden Wohngebiet nach Maßgabe des Gebots der Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Damit ist die Bildung von Zwischenwerten zwischen den baugebietsbezogenen Richtwerten nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV zulässig.“</i></p>	
24.46			<p>Fazit: Sofern sich aus juristischen Gründen die - ansonsten hier nicht angewendete - Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gemengelagenargumentation eignet, müssten die Nachbarn im Falle „nicht seltener Ereignisse“ Gesamtlärm-Beurteilungspegel aus dem Freibad „Kiebitzberge“ von</p>	<p>Wie soeben dargestellt, wird die Freizeitlärmrichtlinie hier nicht direkt angewendet. Wie ebenso dargestellt, wären andere Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Immissionsrichtwerte beitragen können, unverhältnismäßig.</p>	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			bis zu ca. 49 ...49 ½ dB(A) in den Ruhezeiten dulden, wenn sie erkennen können, dass „ <i>alle verhältnismäßigen Maßnahmen durchgeführt sind</i> “ und die Geräuschemissionen „ <i>tatsächlich nicht weiter zu vermindern</i> “ sind.		
24.47			Höhere Richtwertüberschreitungen – also Beurteilungspegel, die nicht mehr unter den Immissionsrichtwerten Allgemeiner Wohngebiete (WA) liegen – müssen die Nachbarn aber auch dann nicht tolerieren.	Die Richtwerte WR + 5 = WA werden - wie oben dargelegt - außerhalb der Ruhezeit nur auf einem Grundstück (= zwei Immissionsorte) um max. 0,9 dB, und zwar nur im Obergeschoss überschritten (somit gibt es bereits ausreichend geschützte Aufenthaltsräume in der betroffenen baulichen Anlage) - und dies auch nur bei nicht realistischem Dauerschrei der Badegäste. Dieser Restkonflikt innerhalb der Ruhezeiten kann durch Abwägung u.a. mit dem Verweise darauf überwunden werden, dass es zu den Überschreitungen nur an den Sonn- und Feiertagen während der Freibadsaison kommen kann, an denen entsprechend gutes Wetter für größeres Besucheraufkommen sorgt.	Z
24.48			Bevor das Gebot der <u>gegenseitigen</u> Rücksichtnahme bemüht wird, wäre m. E. erst nochmal zu prüfen, ob ggf. mehrere der o. g. (S. 2 ganz unten / S. 3 oben) Einzelmaßnahmen zusammen eine noch spürbarere Entlastung der Nachbarschaft bewirken würden. Das müsste zumindest in Variantenrechnungen im Schallausbreitungsmodell getestet werden, denn die Rücksichtnahmepflicht ist <u>gegenseitiger</u> Natur – gilt also für Nachbarn und Badbetreiber gleichermaßen.	Die Begründung wird um die angeregten Prüfschritte ergänzt. Es soll erläutert werden, warum die genannten Einzelmaßnahmen unverhältnismäßig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Anders als bei einer genuinen Sportanlage lässt sich in einem Freibad eine Betriebsunterbrechung während der Ruhezeit nicht anordnen. • Die Betroffenheit ist nicht so groß, dass die Nachteile in Kauf zu nehmen wären. Das wird auch deutlich, wenn man sich die tatsächlichen Besucherzahlen vor Augen führt (auch die an Sonn- und Feiertagen mit ihren Ruhezeiten zwischen 13.00 und 15.00 Uhr). • Für Eltern werden durch eine Lärmschutzwand die Aufsichtsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. • Dabei würde eine 3 m hohe Lärmschutzwand an den Immissionsmesspunkten nach dem schalltechnischen Gutachten vom 20. Juni 2008 lediglich zu einer Lärmre- 	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>duzierung zwischen 0 und 2 dB führen (und läge somit innerhalb des Bereichs der Merkbarekeitsschwelle für das menschliche Ohr). Bereits eine 3 m hohe Lärmschutzwand würde aber die Aufenthaltsqualität im Freibad erheblich einschränken. Bei einer noch höheren (noch mehr Lärm abweisenden) Wand würde die Qualität zusätzlich noch gemindert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Deckelung der Besucherzahlen im Bebauungsplan ist mangels Ermächtigung nicht möglich. Auch eine vertragliche Bindung oder Selbstbindung der planaufstellenden Gemeinde ist hier nicht möglich, da das Freibad von einer privaten GmbH betrieben wird, an der die Gemeinde Kleinmachnow nur beteiligt ist. • Das Instrument der Deckelung der Besucherzahl muss also – wie in dem vom OVG Nordrhein-Westfalen (Münster), 19.04.2010 - 7 A 2362/07 - entschiedenen Fall - der Genehmigungsbehörde vorbehalten bleiben. Diese hatte in dem zitierten Fall folgende Nebenbestimmung in die Genehmigung eines Waldschwimmbads aufgenommen: <i>b) „Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste darf 850 nicht übersteigen. Mehr als 550 Badegäste dürfen nur an 18 Tagen im Jahr gleichzeitig anwesend sein.“</i> Wenn sich in Zukunft nachweislich unzumutbare Belästigungen einstellen würden, zum Beispiel durch eine rasante Steigerung der Besucherzahlen, dann wäre die Immissionsschutzbehörde aufgefordert, auf der Rechtsgrundlage des § 24 BImSchG nachträglich Auflagen anzuordnen. • Der Bebauungsplan hat alle ihm gegebenen Möglichkeiten des angemessenen Interessenausgleichs ausgeschöpft. 	
24.49			<p>Die Duldungspflicht endet aber selbst nach dem Ausschöpfen aller verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen, wenn im „nicht seltenen (Regel)Fall“ immer noch Beurteilungspegel von > 49 ...49 ½ dB(A) auftreten. Für diesen letzten Fall habe ich auch keine praktische Ant-</p>	<p>Der Richtwert liegt bei 50,0 und nicht bei 49,5 dB(A). Von der Überschreitung des IRW ist nicht das gesamte Haus betroffen, sondern nur das Obergeschoss. Das bedeutet, dass es auch ausreichend ruhige Aufenthaltsbereiche im betroffenen Wohnhaus gibt. Im Übrigen betrifft die rechnerische</p>	Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			wort.	Überschreitung von 0,9 dB(A) im OG eines einzigen Grundstücks bei weitem nicht alle Tage im Jahr, sondern „nur“ verhältnismäßig gut besuchte Tage des Normalfalls, die nicht die Regel sind. Zwischen Montag und Freitag (sofern nicht Schulferien sind), liegt die Zahl der Besucher zumeist deutlich unter 1.000 Personen, nicht selten wurde in den vergangenen Jahren nicht einmal die Zahl von 100 Besuchern erreicht. Insoweit gibt es auch innerhalb des angenommenen Regelfalls eine deutlich überwiegende Anzahl an Tagen im Jahr, in denen die berechnete IRW-Überschreitung im OG des betroffenen Wohnhauses auch im OG nicht erreicht wird. Auch dies begründet, warum keine weiteren Maßnahmen aus Sicht der Gemeinde gerechtfertigt wären, die den Schwimmbadbetrieb und somit viele Nutzer des Freibads einschränken würden.	
weiter 24.50				<p>Fazit zur Stellungnahme des LUGV vom 25.03.2015: Die Begründung - hier: der Umweltbericht - wird auf Seite 35 nach dem Satz: „Insbesondere wäre eine Schallschutzwand mitten im Freibad am Nichtschwimmerbecken nicht verhältnismäßig.“ um folgenden Text ergänzt:</p> <p>„Von der zuständigen Immissionschutzbehörde wurde angeregt, folgende weiteren Schallschutzmaßnahmen zu prüfen: Kombinationen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehreren Lärmschutzwänden (LSW) an Einzelquellen und /oder - einer geschlossenen hohen LSW entlang der östlichen Außengrenzen des Bades u./o. - Sperrung einzelner (besonders immissionswirksamer) Teilschallquellen des Bades in den Ruhezeiten (nicht des gesamten Bades) - Beschränkung der Zahl der Eintrittskarten / der Gästezahl. <p>Die Errichtung von mehrerer Lärmschutzwänden und/oder einer geschlossenen hohen Lärmschutzwand an den Au-</p>	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				ßengrenzen des Bades wäre zum Schutz der Mittagsruhe ebenfalls unverhältnismäßig. Einschränkungen der Besucherzahl oder eine Sperrung z.B. des Kinderbeckens können vom Bebauungsplan nicht angeordnet werden kann. Auch ein Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde ist – wie dargestellt – nicht möglich. Das mögliche Auftreten einer Überschreitung des IRW um max. 0,9 dB(A) im Obergeschoss eines Gebäudes auf einem Grundstück (= 2 Immissionsorte) betrifft längst nicht alle Normaltage. Vielmehr erreichen die Besucherzahlen i.d.R. nicht die Anzahl von 1.500, sondern liegen weit darunter. Auch dann werden die IRW für WR + 5 dB (A) eingehalten.	
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	19.06.14			
29.1			Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:	Keine Abwägung erforderlich.	K
29.2			Wir weisen darauf hin, dass sich der Geltungsbereich des o.g. B-Planes vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG befindet. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche führen. Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG Glockenturmstraße 18 14053 Berlin.	Dieser Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfs in die Begründung aufgenommen, die erst nach der Behördenbeteiligung durchgeführt wurde.	V
29.3			Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
29.4			Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.	Zur Kenntnisnahme – keine Abwägung erforderlich.	K
30	Deutscher Wetterdienst	15.04.08			
30.1			Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o.a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.	Zur Kenntnisnahme – keine Abwägung erforderlich. Zur Kenntnisnahme – keine Abwägung erforderlich.	K K
31	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum				
31.1	Abt. Bodendenkmalpflege	04.07.14	Rückantwort auf Anschreiben per Stempel: Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.2	Abt. Denkmalpflege	30.06.14			

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
31.3			Das BLDAM, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.4			Im Gebiet des B-Plans befinden sich die eingetragenen Einzeldenkmale Fontanestraße 16 und Max-Reimann-Straße 16. Außerdem liegen in dem Bereich weitere denkmalwerte Bauten, die zur Eintragung in die Denkmalliste vorgesehen sind. Es handelt sich um die Gebäude Fontanestraße 8, 18, 20, 22 sowie Max- Reimann-Straße 17.	Die Denkmale sowie die zur Eintragung in die Denkmalliste vorgesehenen denkmalwerten Gebäude sind mit der Kennzeichnung „DW“ bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.	V
31.5			Maßnahmen, die den Umgebungsschutz des Einzeldenkmals betreffen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs.1 Nr. 1-4 BbgDSchG), die bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.	Das Planwerk ist insbesondere auf die Bestandswahrung vorhandener Strukturen und – mittels Gestaltungsfestsetzungen – auf die Bewahrung typischer städtebaulicher Merkmale ausgerichtet. Insoweit begünstigt das Planwerk keine baulichen Maßnahmen, die zu einer Störung des Umgebungsschutzes der Denkmäler bzw. der denkmalwerten Gebäude führen könnten. Der Hinweis des Bbg. Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum bleibt aber für die Bauausführung von Belang, sollten Eigentümer auf ihren Baugrundstücken Änderungen planen. Die Pläne zur baulichen Neuordnung des Eingangsbereichs des Schwimmbades führen nicht zu einer Störung des Umgebungsschutzes der benachbarten Denkmäler.	H
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde / Oberförsterei Potsdam	03.07.14	Telefongespräch vorab, handschriftliche Notiz		
35.1			Der zuständige Revierförster hat diverse Anmerkungen/Nachfragen zum B-Plan-Entwurf, die er vor Abgabe der Stellungnahme aufgeklärt wissen möchte:	Keine Abwägung erforderlich.	K
35.2			– Zaun um das Flurstück 1353 ist nicht zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des B-Planes, nordwestlich des Sondergebietes SO III	H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				(Tennisplatzanlage), liegt das gemeindeeigene Flurstück 1553 (nicht „1353“), Das Flurstück wird, seiner tatsächlichen Nutzung entsprechend, als „Wald“ festgesetzt. Der B-Plan setzt keine Einfriedung um das Flurstück fest. In der Kartengrundlage, die vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt wurde, ist lediglich die Bestandssituation abgebildet worden. Der noch aus früherer Zeit herrührende Zaun ist noch nicht zurückgebaut worden, dies soll noch erfolgen. Der Rückbau des Zauns erfolgt unabhängig vom B-Plan-Verfahren, insoweit betrifft der Hinweis nicht die Inhalte des Bebauungsplanes.	
35.3			– für „Parkanlage“ im Flurstück 1205 ist Waldumwandlung erforderlich, auch hier vorhandener Zaun am Weg, der nicht dargestellt ist	Die Voraussetzungen für die Umnutzung von Flurstück 1205 am südlichen Rand des Sportplatzes als Parkanlage sind bekannt. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG wird angestrebt. Die dafür erforderliche Genehmigung soll fristgerecht eingeholt werden. Für den Zaun gilt das unter 35.2 Gesagte.	H K
35.4			– die textlichen Ausführungen auf S.54 der Begründung bzgl. Radwegebau entlang der Fontanestraße: ○ Soll ein Radweg entlang der Fontanestraße entstehen, Richtung Zehlendorfer Damm? Dafür wäre ggf. Waldumwandlung und Widmung erforderlich oder bezieht die Aussage auf die Verbindung zw. Fontanestraße + Teltowkanal? ○ Die Kosten für die erforderliche Waldumwandlung sind so nicht richtig bestimmt (Waldfunktionskartierung, Kompensationsfaktoren)	Die Festsetzung auch eines Teils von Flurstücks 1380 (Fontanestraße) als Straßenverkehrsfläche dient dazu, die Fahrbahn erweitern zu können, um angemessenen Raum für den Radverkehr von/zu den Sportstätten bzw. dem Freibad schaffen zu können. Die Voraussetzungen für die Umnutzung von Wald in Verkehrsfläche – hier: Radfahrstreifen in Gegenrichtung entlang der Fontanestraße - sind der Gemeinde bekannt. An der Planung für den Radweg wird trotz erforderlicher Waldumwandlung und Widmung festgehalten. Die Begründung wurde bereits für die Fassung der erneuten Auslegung geändert. Die Kostenschätzung wurde herausgenommen.	V
35.5			– Umweltbericht S.22: Es fehlt der Schutzstatus nach Landeswaldgesetz.	Der Umweltbericht wurde bereits für die Fassung der erneuten Auslegung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
35.6			– Weiteres Vorgehen: Anpassung der Ausführungen zum Uferweg/ Betriebsweg an den gegenwärtigen Zustand – Weg ist hergestellt! Ausführungen zum Ausbau Teltowkanal prüfen!	Die Begründung wurde bereits für die Fassung der erneuten Auslegung geändert.	V
35.6	weiter Oberförsterei Potsdam	08.07.14	In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg.	Keine Abwägung erforderlich.	K
35.7			Anlage: [x] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Von der Planung ist Wald gem. § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 6, Seite 137), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, Nr. 8, S. 175, 184) betroffen. Dies betrifft in der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow die Flurstücke 1205 (südlicher Teilbereich), 1380, 1382, 1550, 1552 und 1553. Gemäß der bestehenden Planung soll der Wald auf den Flurstücken 1380, 1382, 1550, 1552 und 1553 erhalten werden. Der Wald auf dem südlichen Teil des Flurstückes 1205 soll in Parkanlage umgewandelt werden. Die im Zuge des o. a. B-Planes erforderliche zeitweise oder dauerhafte Inanspruchnahme von Wald macht ein formelles Waldumwandlungsverfahren erforderlich. Dazu ist es notwendig, bei der unteren Forstbehörde - vertreten durch die Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam - gesondert einen formgebundenen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG zu stellen, der von dort beschieden wird. Die	Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG wird angestrebt. Die dafür erforderliche Genehmigung soll fristgerecht eingeholt werden. Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	H K
				Die Voraussetzungen für die Waldumwandlung sind der Gemeinde bekannt und bewusst. Die Inaussichtstellung der Waldumwandlungsgenehmigung liegt vor. Für das formelle Waldumwandlungsverfahren wird die Gemeinde einen entsprechenden Waldumwandlungsantrag stellen. All' dies betrifft jedoch die Phase der Planumsetzung und nicht den Zeitpunkt der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen.	H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>Festsetzung der erforderlichen Kompensation erfolgt ebenfalls im Zuge dieses Waldumwandlungsverfahrens.</p> <p>Sollte es sich aber dabei um baugenehmigungspflichtige Vorhaben handeln, ist das Waldumwandlungsverfahren mit entsprechender Waldkompensation ein Teil des Baugenehmigungsverfahrens und die für die Baugenehmigung zuständige Baubehörde ist dann Führer des Verfahrens.</p>	Sachverhaltsdarstellung, Kenntnisnahme. Die Gemeinde wird die rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Wald entsprechend beachten und alle erforderlichen formellen Voraussetzungen erbringen.	H
35.8			Der in der Begründung auf S. 54, Abs. 2 bezeichnete Bereich einer geplanten Waldumwandlungsmaßnahme für einen Radwegebau entlang der Fontanestraße ist anhand der Plankarte nicht nachvollziehbar, da er nicht dargestellt ist.	Die Begründung wurde für die Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung überarbeitet und die planerischen Absichten für einen Teil des gemeindeeigenen Flurstücks 1380 (Fontanestraße) nunmehr erläutert.	V
35.9			Die Grundkompensation für geplante Waldumwandlungen beträgt 1:1 als Erstaufforstung. Darüber hinausgehend notwendige Kompensationen können ggf. über ökologischen Waldbau - wie unter 4. 3. beschrieben - erfolgen. Die Berechnung und Abwägung hierüber erfolgt jedoch als Teil des Verfahrens zur Genehmigung zur Waldumwandlung. Generelle Aussagen, wie z. B. im Begründungstext S. 54, Abs. 2 zu Kompensationsverhältnissen, sind unter der aktuellen Rechtslage nicht möglich und daher zu streichen.	Die Begründung wurde für die Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung entsprechend überarbeitet.	V
35.10			Zu beachten ist die Gewährleistung der freien Zugänglichkeit des Waldes. Die Flurstücke 1553, 1550 sowie 1552 sind derzeit dagegen durch Maschendrahtzäune teilweise bzw. komplett gezäunt.	Der Bebauungsplan setzt keine Einzäunungen im Wald fest, sondern regelt lediglich die Einfriedungen im Bereich der Wohngebiete. Die Signatur „Zaun“ innerhalb von Waldbereichen stammt aus der Plangrundlage. Die Festsetzungen des B-Plans erfolgen unabhängig von den dargestellten Bestandsstrukturen. Sofern ein Zaun widerrechtlich errichtet worden sein sollte, muss dagegen ordnungsrechtlich vorgegangen werden, bei den hier betroffenen gemeindeeigenen Flächen ist der Rückbau des Zaunes in Vorbereitung. Das B-Planverfahren kann dazu jedoch nicht beitragen.	H
35.11			Im Umweltbericht S. 22 unter Ziff. 2.3.2 Baumschutzverordnung sollte folgendes ergänzt werden: „ <i>Der Baumbestand in Kleinmachnow außerhalb des Waldes wird durch die kom-</i>	Die Begründung enthält bereits Ausführungen dazu. Die Überschrift wird jedoch klarstellend geändert.	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<i>munale Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes geschützt</i> .		
35.12			Hilfreich zum allgemeinen Verständnis ist hier die zusätzliche Formulierung: Für Waldflächen (auch innerhalb der Gemeinde Kleinmachnow) regelt das Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) deren Sicherung und Entwicklung; ebenso dient es dem Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer (vgl. § 1 LWaldG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Position, dass das Landeswaldgesetz dem Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer dient, wird geteilt. Der einzelnen Regelungen in § 1 LWaldG zusammenfassende Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.	B/U
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	27.06.14			
37.1			1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBL I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Frühere Regionalpläne sind für rechtsunwirksam erklärt worden. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2. September 2004 ist die Aufstellung eines integrierten Regionalplanes mit Ausrichtung auf das Jahr 2020 eingeleitet worden. Auf der Regionalversammlung am 26. April 2012 wurde die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung beschlossen. Dieses Verfahren wurde zum 11. Juni 2012 begonnen. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).		
37.2			2. Regionalplanerische Belange Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt nach dem Regionalplan-Entwurf vom 24.10.2013 im Vorzugsraum Siedlung nach Plansatz 2.1.1. Regionalplanerische Belange werden durch die Planänderungen hinsichtlich der Tennisplatzanlage, des Schutzes von Bäumen und der Veränderung von Baufenstern sowie der Überarbeitung des Umweltberichts nicht berührt. Das Freibad Kiebitzberge gehört zu den überörtlich bedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Mittelbereich Teltow. Die planungsrechtliche Absicherung wird begrüßt und unterstützt.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	03.07.14			
38.1			Folgende Fachdienste des Landkreises wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise:	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
38.2	Fachdienst Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz		<u>Untere Wasserbehörde</u> Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.	K
38.3			<u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Wenn beim Betrieb und im Rahmen der Baumaßnahme Abfälle nicht vermieden werden können, sind diese gem. §§ 7	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft in erster Linie die Planrealisierung und nicht unmittelbar das be-	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) getrennt zu halten und zu entsorgen.</p> <p>Bei einem Bauvorhaben, das eine Verwertung von Abfällen vorsieht, ist zu Beginn der Maßnahme durch den Vorhabensträger grundsätzlich zu prüfen, welche Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen sind.</p> <p>Für beabsichtigte Abbrüche besteht eine Anzeigepflicht gem. § 17 Bauvorlagenverordnung.</p>	<p>bauungsplan-Verfahren. Allerdings ist ggü. dem aktuellen Abfallaufkommen nicht mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen, da der Bebauungsplan in erster Linie der Bestandssicherung dient.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Vorhaben, die der Verwertung von Abfällen dienen, ist im Plangebiet nicht zu rechnen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
38.4			<p><u>Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)</u></p> <p>Das beiliegende Informationsblatt gibt Hinweise zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten zur Gewährleistung der Abfallentsorgung.</p> <p>Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, ihm zu überlassende Abfälle aus privaten Haushaltungen, gewerblichen Einrichtungen und Gartengrundstücken einzusammeln, zu verwerten oder zu beseitigen. Die Einsammlung von Hausmüll, Sperrmüll, Altgeräten, Altpapier und Bioabfällen erfolgt direkt vor der Haustür des Abfallerzeugers durch die Müllwerker der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH.</p> <p>Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung am Grundstück müssen die Verkehrswege so erschlossen sein, dass die Mülllastkraftwagen gefahrlos ein- und ausfahren oder in Sackgassen und Stichstraßen wenden können. Daher ist es erforderlich, bereits in der Planungsphase von Neubau- oder Gewerbegebieten die Belange der Abfallentsorgung zu berücksichtigen.</p> <p>Um Planungsfehlern vorzubeugen, hat der Landkreis in enger Zusammenarbeit mit der APM GmbH ein Informationsblatt erarbeitet. Darin wird aufgezeigt, welche Bestimmun-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das Bebauungsplan-Verfahren selbst jedoch nicht unmittelbar.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ergeben sich keinerlei Veränderungen, die gegenüber der Ist-Situation hinsichtlich der Abfallentsorgung durch Mülllastkraftwagen eine Verschlechterung bedeuten würden. Die Abfallentsorgung kann demnach auch zukünftig in gleicher Weise erfolgen wie bislang. So lange von der Behörde keine Bedenken am Ist-Zustand geäußert werden, besteht somit kein Anlass an einer Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.</p>	<p>K</p> <p>V</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			gen und Besonderheiten bei der Abfallentsorgung vor Ort zu berücksichtigen sind. Teure Umbauten oder weit entfernte Müllsammelplätze lassen sich vermeiden, wenn auch an die Abfallentsorgung gedacht wird und Straßen und Wege entsprechend konzipiert werden.		
38.5			<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Aussage zur Altlastensituation / Begründung zum B-Plan 020, Teil I, Abschnitt 2.7 wird bestätigt. Darüber hinaus ergab die aktuelle Prüfung des Altlastenkatasters / Landkreis Potsdam-Mittelmark für den Geltungsbereich des B-Planverfahrens, dass keine weiteren Altlasten und / oder Altlastenverdachtsflächen registriert sind.	Kenntnisnahme - keine Abwägung erforderlich.	K
38.6	Fachdienst Naturschutz		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Schutzgebiete Bei einer Errichtung bzw. einer wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen ist auch nach In-Kraft-Treten des B-Planes für den Einzelfall eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Dieser Sachverhalt ist nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen.	Die Begründung wurde für die Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung bereits um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	V
38.7			Kompensationsmaßnahmen Wie bereits in der Stellungnahme der UNB vom 29.04.2008 mitgeteilt, wird die Anlage von Waldmänteln (bzw. in diesem Fall die Unterpflanzung des vorhandenen Waldbestandes) kritisch gesehen. Generell sind für die Pflanzmaßnahmen jedoch heimische Gehölzarten zu verwenden, insbesondere auch in Hinblick auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“, in welchem die Unterpflanzung durchgeführt werden soll.	Die Anlage von Waldmänteln bzw. die Unterpflanzung des vorhandenen Waldbestands ist fachgutachterlich untersetzt. Daran wird festgehalten. Die Verwendung gebietsfremder oder standortfremder Arten ist gemäß dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebiets-heimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18.09.2013 nur mit Genehmigung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig.	Z B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>Rank- und Kletterpflanzen sind im Rahmen der Waldrandgestaltung nicht zu verwenden. Ebenfalls nicht geeignet (bzw. nicht heimisch - siehe auch gemeinsamer Erlass des MIL und des MUGV vom 18. September 2013 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur) sind die Sträucher Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), Jelänger jelierber (<i>Lonicera sylostium</i>), Falscher Jasmin (<i>Prunus padus</i>), Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>), Blut-Johannisbeere (<i>Ribes sanguineum</i>), Wilde Stachelbeere (<i>Ribes uva-crispa</i>) und Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>). Ergänzt werden könnte u. a. Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>).</p> <p>Nicht in der Eingriffsbilanzierung erfasst ist der entlang des Teltowkanals geplante Rad- und Fußweg.</p> <p>Die Kompensation ist im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Die Kompensationsmaßnahmen (extern und intern) sind im Bebauungsplan festzusetzen und konkret zu benennen (nicht entweder/oder). Die Gemeinde hat (vor Satzungsbeschluss) sicherzustellen, dass diese Maßnahmen rechtlich und finanziell umsetzbar sind.</p>	<p>Bei Anlage des Waldsaumes und der Unterpflanzungen zur Fontanestraße sollen lediglich gebietsheimische Arten aus der Pflanzliste verwendet werden. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der zitierte Erlass des MIL und des MUGV bezieht sich auf die Pflanzung von <i>Gehölzen</i> in der <i>freien Natur</i>. Die dem Plandokument anliegende Pflanzenliste bezieht sich auf die Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücken. Insoweit besteht hier kein Widerspruch. Für die Pflanzmaßnahmen zur Waldsaumausbildung wird darauf verwiesen, dass die nicht gebietsheimischen Pflanzen hier keine Verwendung finden.</p> <p>Der Hinweis der UNB wird aber zum Anlass genommen, in der Begründung bezüglich der Waldrandgestaltung darauf hinzuweisen, dass Rank- und Kletterpflanzen sowie nicht heimische Pflanzen weniger geeignet sind und dass dies auch nachfolgend aufgeführte Pflanzen der zum B-Plan gehörigen Pflanzenliste betrifft: Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), Jelänger jelierber (<i>Lonicera sylostium</i>), Falscher Jasmin (<i>Philadelphus coronarius</i>), Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>), Blut-Johannisbeere (<i>Ribes sanguineum</i>), Wilde Stachelbeere (<i>Ribes uva-crispa</i>) und Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>).</p> <p>Die Frage des Eingriffs/Ausgleichs ist im Umweltbericht ausdrücklich behandelt. Die Untere Naturschutzbehörde erteilte mit Bescheid vom 18.12.2012 (Az. 37T-61-304-02-12) die erforderliche Eingriffs- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung zum Rad- und Wanderweg.</p> <p>Für den daraufhin im Jahr 2013 realisierten Weg am Teltowkanal wurden überwiegend Waldflächen nach LWaldG in Anspruch genommen. Sofern der Weg nicht als Waldweg einzuordnen ist, ist dafür eine waldderechtlich zu regelnde Kompensation (in diesem Fall außerhalb des Plangebietes) erforderlich. Nach § 8 Abs. 2 LWaldG wird der erforderliche Waldausgleich auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Natur-</p>	<p>B</p> <p>U</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
				<p>haushalts und des Landschaftsbilds angerechnet.</p> <p>Wie sich aus dem Umweltbericht weiter ergibt, ließ die Gemeinde gemäß o. a. Bescheid vom 18.12.2012 für den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope Kompensationsmaßnahmen durchführen. Hierzu wurden ein Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg abgeschlossen und die darin verlangte Kompensationszahlung erbracht.</p> <p>Der Eingriff ist durch Erfüllung der Auflagen ausgeglichen, die Eingriffsgenehmigung ist erteilt. Der Bebauungsplan setzt keine weiteren oder neue bauliche Maßnahmen im Bereich des Teltowkanalufers fest.</p>	
38.8			<p>Hinweise</p> <p>Die bestehende Stichstraße (Zufahrt zum Sportforum) im Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“ hat nach Ansicht der UNB Bestandsschutz. Eine Genehmigung/Befreiung für den vorhandenen, rechtmäßig bestehenden Bestand im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.	K
38.9	Fachdienst Technische Bauaufsicht I, Bereich Brandschutz		<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Es ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „SO“ sind mindestens $1600 \text{ l x min}^{-1}$, für die vorgesehene Nutzung "WA" mindestens 800 l x min^{-1} für jeweils zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen [§ 37 (2) BbgBO in Verbindung mit dem Arbeitsblatt des DVGW W-405].</p> <p>Für bauliche Anlagen, die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von einer tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Feuerwehruzufahrten mit den dazugehörigen Bewegungsflächen nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorzusehen.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans, der insbesondere zur Sicherung der Bestandssituation beitragen soll, haben keine einschränkenden Auswirkungen auf die Löschwasserversorgung. Der Plan steht einer auch in Zukunft ausreichenden Löschwasserversorgung somit nicht im Wege. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Diese Regelung ergibt sich aus der Landesbauordnung und betrifft die Bauausführung – insbesondere den Fall, indem ggü. der Bestandssituation Änderungen an den baulichen Anlagen vorgenommen werden sollten, die eine Änderung der aktuell vorhandenen Bewegungs- und Aufstellflächen</p>	<p>K</p> <p>H</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			Die Feuerwehzufahrten sind in ausreichender Breite und Tragfähigkeit anzulegen. Sie sind, im Besonderen hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit, nach der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" auszuführen [§ 5 Abs. 3 BbgBO].	der Feuerwehr zur Folge hätten (denn schon heute sind die erforderlichen Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr vorhanden). Mit Veränderungen der vorhandenen „Feuerwehr-Aufstellflächen“ ist nach Lage der Dinge nicht zu rechnen. Für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu sorgen.	
38.10	Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Zwischenzeitlich ist das Denkmal "Wohnhaus Heinicke", Fontanestraße 16, in die Landesdenkmalliste Brandenburg aufgenommen worden. Um nachrichtliche Übernahme wird gebeten. Ansonsten sind die Belange des Bau- und des Bodendenkmalschutzes ausreichend berücksichtigt.	Die Eintragung wurde in die Planfassung des 2. Entwurfs vom 07.11.2014 bereits aufgenommen worden. Keine Abwägung erforderlich.	V K
38.11			<u>Öffentliches Recht</u> Die Planzeichnung ist aufgrund des gewählten Maßstabes schlecht bis gar nicht lesbar (Höhenpunkte, Bemaßung). Darauf wurde bereits in der Behördenbeteiligung im Jahr 2005 hingewiesen. Unter der textlichen Festsetzung 7 darf der genannte Uferweg mit einer mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Fläche N verbunden werden. In der Planzeichnung ist diese zu belastende Fläche N nicht ersichtlich.	Die Lesbarkeit ist dem für die Behördenbeteiligung gewählten Papierformat und dem damit verbundenen Maßstab geschuldet. Im Original hat der Bebauungsplan den Maßstab 1 : 1.000, was eine gute, für den Planvollzug ausreichende Lesbarkeit sicherstellt. Bereits in Planfassung des 2. Entwurfs vom 07.11.2014 wurde eine Anpassung vorgenommen: Der ehemals als Fläche „N“ gekennzeichnete Bereich ist der Signatur „Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Öffentl. Fahrrad- und Fußweg“ gewichen. Die textliche Festsetzung ist entsprechend überarbeitet worden.	K V
38.12			Anlage: Informationsblatt örE	Kenntnisnahme – keine Abwägung erforderlich.	K
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	03.07.14			

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
41.1			Zu dem uns übergebenen Bebauungsplan-Entwurf, der Begründung einschließlich Umweltbericht, bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Abt. Landesplanung	19.06.14			
42.1			Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 03.04.2008 im Rahmen der förmlichen Beteiligung. Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es weiterhin, das Sportforum und das Freizeitbad Kiebitzberge planungsrechtlich zu sichern sowie in diesem Zusammenhang notwendige Neuordnungen einschließlich Festsetzungen vorzunehmen. Beschränkt auf das fachliche und sachliche Aufgabengebiet des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Wir bitten Sie den Handelsverband über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Aus dem Schreiben vom 03.04.08 ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise, mit Ausnahme des Verweises auf die Stellungnahme vom 16.06.2005. Die darin gegebenen Hinweise zum Umfang von Verkaufsflächen des Einzelhandels wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Dieser Bitte würde nachgekommen werden.	V K K H
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	14.01.15			
44.1			Mit Schreiben vom 04.12.2014 informierten Sie uns über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans KLM-BP-020 "Kiebitzberge", welchem wir grundsätzlich zustimmen. Sie hatten den Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" zu diesem Bebauungsplan-Entwurf bereits mit Schreiben vom 28.05.2014 förmlich beteiligt. Durch einen	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich. Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			Bearbeitungsfehler wurde es versäumt, eine fristgerechte Stellungnahme abzugeben. Wir bitten dieses Versäumnis zu entschuldigen und teilen Ihnen dazu Folgendes mit:		
44.2			<p>Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.</p> <p>Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung ist über die im Thomas-Müntzer-Damm, im Zehlendorfer Damm, in der Fontanestraße, der Lepckestraße und der Geschwister-Scholl-Allee vorhandenen Leitungen und Kanäle möglich. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trinkwasser- und Schmutzwasseranlagen entnehmen Sie bitte den beige-fügten Auszügen aus den Bestandsplänen.</p> <p>Die weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches KLM-BP-020 ist über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen möglich. Hierzu sind die entsprechenden Planungsunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen.</p>	Für die Hinweise wird gedankt, die in Teilen bereits in der Begründung enthalten sind. Darüber hinaus gegebene Hinweise werden nunmehr in die Begründung übernommen.	B
44.3			<p>Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten:</p> <p>Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und</p>	Soweit nicht bereits in der Begründung enthalten, werden die wesentlichen Hinweise in die Begründung übernommen.	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>Schutzstreifen nach DIN 19630 zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (...) und Abwasser (...) der MWA GmbH hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.</p>		
45	e.on / edis	05.06.14			
45.1			<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.05.2014 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese Anlagen wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	WGI – Westf. Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurdienstleistungen mbH	12.06.14			
46.1			<p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag (...) der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (...).</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen</p>	Kenntnisnahme. Die Hinweise sind insbesondere für eine spätere Ausführungsplanung relevant und sollen dort beachtet werden.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzu-</p>		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			halten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
48	Telekom	24.06.14			
			Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 21.06.2005, AZ: 2502-27888 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die in der Stellungnahme vom 21.06.2005 gegebenen Hinweise zu den Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind in der Begründung bereits enthalten. Weitere Punkte wurden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.	V
50	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst	16.06.14			
50.1			Zur Beplanung des o.g. Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungs-	Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
			<p>bereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.</p> <p>Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.</p>		
51	Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Potsdam Führungsstelle 1	12.05.14			
51.1			Im ergänzenden Verfahren zu o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Polizeiinspektion Potsdam nicht berührt. Die früheren Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. (Das Polizeipräsidium hat die Planung in der Stellungnahme vom 31.05.2005 begrüßt, weil es eine spürbare Verkehrslärm-Entlastung im Zuge der geplanten Maßnahmen erwartet.)	K
52	Wehrbereichsverwaltung Ost	12.06.14			
			Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum für Bau- und Management Strausberg - hat mir Ihre Planung zur Prüfung übergeben.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
			Die Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Forderungen werden nicht erhoben. Eine weitere Beteiligung im o.a. Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	K
63	Stadt Potsdam	18.07.14			

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Begründung	weitere Bearbeitung
63.1			Die Stadt Potsdam hat zum vorliegenden Bebauungsplan keine Anregungen oder Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	K
64	Gemeinde Stahnsdorf	04.06.14			
64.1			Für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum B-Plan-Verfahren KLM-BP-020 "Kiebitzberge" der Gemeinde Kleinmachnow mit dem Stand 02.05.2014 (Plan) möchten wir uns bedanken. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Durch den o.g. Entwurf des B-Planes KLM-BP-020 „Kiebitzberge" der Gemeinde Kleinmachnow mit dem Stand: 02.05.2014 werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigenständige Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow	15.07.14			
65.1			In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung und nehmen die vorgenommenen Änderungen im Planverfahren mit Interesse zur Kenntnis, grenzt der Planbereich doch unmittelbar an unsere Gemarkung an. Wir haben keine Bedenken und Hinweise. Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Der Gemeinde liegen über die hier genannten Belange hinaus keine weiteren Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden vor, die in der Abwägung berücksichtigt werden müssten.

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt gingen 23 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie drei Stellungnahmen der Nachbargemeinden (Stahnsdorf, Potsdam und Teltow) ein.

I. Planzeichnung

- Im Ergebnis der Abwägung muss die Planzeichnung nicht geändert werden. Allerdings wurde im Ergebnis einer Neuvermessung von Flurstücken die Kartengrundlage ausgetauscht. Dies führt zu keinerlei materiellen Änderungen des Bebauungsplanes.

II. Textliche Festsetzungen

- Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geben keinen Anlass, die textlichen Festsetzungen zu ändern.

III. Hinweise ohne Normcharakter

- Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geben keinen Anlass, Änderungen an den Hinweisen ohne Normcharakter vorzunehmen.

IV. Änderungen in Begründung und Umweltbericht

- Im Umweltbericht wird auf die bereits vorhandenen Ausführungen zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow durch eine entsprechend passende Überschrift hingewiesen (Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde-Oberförsterei Potsdam, lfd. Nr. 35.11).
- Im Umweltbericht wird zusammenfassend auf Regelungen in § 1 LWaldG hingewiesen (Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde-Oberförsterei Potsdam, lfd. Nr. 35.12).
- Die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark (lfd. Nr. 38.7) wird aber zum Anlass genommen, in der Begründung bezüglich der Waldrandgestaltung darauf hinzuweisen, dass Rank- und Kletterpflanzen sowie nicht heimische Pflanzen weniger geeignet sind und dass dies auch nachfolgend aufgeführte Pflanzen der zum B-Plan gehörigen Pflanzenliste (die sich im Übrigen jedoch auf Pflanzmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken bezieht) betrifft:
Kornelkirsche (*Cornus mas*), Jelänger jelierer (*Lonicera sylostium*), Falscher Jasmin (*Prunus padus*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Blut-Johannisbeere (*Ribes sanguineum*), Wilde Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*).

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

- Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Ifd. Nr. 38.7) zu Kompensationsmaßnahmen aufgrund des Rad- und Wanderweges am Teltowkanal. Im Umweltbericht soll erläutert werden, dass für den Waldweg kein weiterer naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist.
- In der Begründung werden die Ausführungen zur Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung ergänzt (Hinweise des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Der Teltow“, Ifd. Nr. 44)
- In Begründung und Umweltbericht werden aufgrund der Abwägung der Stellungnahmen des LUGV (Ifd. Nr. 24) die Gründe für die Nichtberücksichtigung weiterer Lärmschränkender Maßnahmen im Freibad (insb. Beschränkung der Besucherzahlen oder Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des Nichtschwimmerbeckens) näher erläutert. Außerdem wird der Umgang mit der 18. BImSchV, für das reine Wohngebiet die IRW eines WA anzusetzen, unter Verweis auf einschlägige Rechtsprechung fachlich untersetzt. Erläutert wird ferner, warum im Abwägungsergebnis auch eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) während der sonn- und feiertäglichen Ruhezeiten in Kauf genommen wird. All' das hat folgende Gründe:

Zu den möglichen – im Ergebnis der Abwägung nicht berücksichtigten – Maßnahmen gegen die Überschreitung von IRW in den Ruhezeiten

Aus dem Schalltechnischen Gutachten vom 20.06.2008 ergibt sich, dass die Wirkung einer 3 m hohen Lärmschutzwand jedenfalls für das menschliche Ohr kaum wirksam wäre. An der Gerhart-Eisler-Straße 1 und 2 ergäbe sich danach eine Pegelreduzierung von bis zu 2 dB, für die Max-Reimann-Straße 16 und die Fontanestraße ergäbe sich eine Pegelreduzierung um 1 dB und für die Fontanestraße 24 ergäbe durch die LSW sich keine Pegelreduzierung. Wirksamer wären erst höhere Wände mit 4 bzw. 5 Metern Höhe:

Bei 4 m hoher Wand:

Fontanestr. 24 (-1 dB), Fontanestr. 26 und Max-Reimann-Str. 16 (-2 dB), Gerhart-Eisler-Str. 1 (-3 dB), Gerhart-Eisler-Str. 2 (-4 dB).

Bei 5 m hoher Wand:

Fontanestr. 24 (-1 dB), Fontanestr. 26 (-2 dB), Max-Reimann-Str. 16 (-3 dB), Gerhart-Eisler-Str. 1 (-4 dB), Gerhart-Eisler-Str. 2 (-5 dB).

Das Schutzbedürfnis tritt allerdings lediglich an den Sonn- oder Feiertagen während der 150-Tage währenden Freibadsaison auf, an denen der Besucherandrang aufgrund entsprechend guten Wetters hoch ist, und zwar deutlich höher als im Durchschnittsfall. Von Anfang Mai bis Ende September wird das Freibad an 66 Tagen von weniger als 100 Personen besucht (dies zeigt die Spannweite der Besucherzahlen, wobei selbstverständlich zu berücksichtigen ist, dass am Wochenende sowie in den Schulferien das Besucherpotenzial erhöht ist). Betrachtet man am Beispiel des Jahres 2012 (das Jahr mit dem Besucherrekord) nur die Besucherzahlen an den 24 Sonn- und Feiertagen der Freibadsaison, so ergibt sich folgendes Bild:

- *An 9 Sonntagen kamen weniger als 100 Besucher,*
- *an 3 Tagen kamen zwischen 100 bis weniger als 200 Besucher,*
- *an 3 Tagen kamen zwischen 200 bis weniger als 300 Besucher,*
- *an 1 Tag kamen zwischen 300 bis weniger als 400 Besucher,*
- *an 1 Tag kamen zwischen 500 bis weniger als 600 Besucher,*
- *an 2 Tagen kamen zwischen 1.000 und 1.500 Besucher,*
- *an 1 Tag kamen zwischen 1.500 und 2.000 Besucher,*
- *an einem Tag kamen mehr als 6.000 Besucher (Rekord).*

An den vier gesetzlichen Feiertagen während der Freibadsaison kamen in 2 Fällen (deutlich) mehr als 1.500 Besucher (in einem Fall Schwimmbad-Eröffnung) und in zwei Fällen (deutlich) weniger als 100.

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

Legt man diese Zahlen zu Grunde, darf geschlossen werden, dass eine IRW-Überschreitung während der Ruhezeiten in der Regel an den Sonn- und Feiertagen nicht auftritt. Denn: In der Mehrzahl der Sonn- und Feiertage hat das Schwimmbad geschlossen. Während der Freibadsaison ist die Zahl von Sonn- und Feiertagen mit niedrigen Besucherzahlen deutlich höher, als die Zahl mit hohen Besucherzahlen.

Schon diese Auswertung lässt die Maßnahme einer Lärmschutzwand im Bereich des Nichtschwimmerbeckens unverhältnismäßig erscheinen.

Erfahrungen mit Lärmschutzwänden in Bädern zeigen die Schattenseite: Für Eltern und Bademeister werden durch eine Lärmschutzwand die Aufzeichnungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Das gilt für eine 3 m hohe Wand, erst recht aber für die einen noch besseren Schutz bietenden Wände mit 4 oder sogar 5 m Höhe. Eine Wand würde das Ortsbild im Bereich des Freibads erheblich einschränken. Insbesondere würden die Blickbezüge zwischen 50-Meter-Schwimmbecken und der ausgedehnten grünen Liegewiese erheblich eingeschränkt werden – die Aufenthaltsqualität würde dadurch beeinträchtigt, weil die visuelle Verbindung teils verloren ginge (das gilt im Übrigen auch schon für eine 3 m hohe Wand).

Erst ab einer 4 bis 5 m hohen Wand könnte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die o.g. fünf Wohnhäuser während der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen während der Freibadsaison auch dann erreicht werden, wenn bei entsprechend gutem Wetter eine entsprechende Besuchernachfrage auftritt, Daraus wird deutlich, dass Richtwertüberschreitungen längst nicht jede Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen betrifft. Maßnahmen wie eine Lärmschutzwand wären unverhältnismäßig. Zu diesem Schluss kommt die Gemeinde hinsichtlich anderer Maßnahmen, wie etwa Betriebszeitenbeschränkungen, der Sperrung einzelner besonders immissionswirksamer Teilschallquellen in den Ruhezeiten oder die Beschränkungen der Zahl der Eintrittskarten.

Zur Heraufsetzung des IRW um 5 dB (A):

Die Heraufsetzung des Richtwerts um 5 dB(A) findet ihre Rechtsgrundlage in der allgemein anerkannten Regel, dass in nicht trennbaren Gemengelagen eine Heraufsetzung der Richtwerte des Immissionsschutzrechts erlaubt ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bereits seit langer Zeit den Grundsatz herausgearbeitet, dass der Trennungsgrundsatz in erster Linie für die Beplanung bisher unbebauter Flächen gelte, nicht aber für die Überplanung einer bereits vorhandenen Gemengelage (vgl. BVerwG, Beschluss v. 20. Januar 1992, Fundstelle s.o.). In den Regelwerken und Richtlinien mit der Angabe von Immissionsrichtwerten ist diese Maxime zum Teil ausdrücklich enthalten (so in der TA Lärm, in der Freizeittärm-Richtlinie und auch in der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg), zum Teil hat die Rechtsprechung eine (nicht normierte) Heraufsetzung ausdrücklich gebilligt (so insbesondere die Rechtsprechung zur DIN 18005 –Schallschutz im Städtebau).

In einem ähnlich gelagerten Fall, den das VGH BaWü zu entscheiden hatte, war vom Gericht nicht zu beanstanden, dass es ab 1.000 Freibadbesuchern zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für WA von höchstens 5 dB (A) kommt, und zwar bezogen auf Werkzeuge und Sonn- und Feiertage außerhalb der Ruhezeiten. Ereignisse dieser Art treten in diesem Falle 28 bis 34 Mal pro Jahr auf. Denn – so die Argumentation: **„Da die Richtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags nicht überschritten würden, könnten gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen durch den Schwimmbadbetrieb ausgeschlossen werden.“** (BaWü VGH, Urte. v. 13.02.2004 – 3 S 2548/02, Fundstelle s.o.). Das VGH BaWü hat auch herausgearbeitet, dass die 18. BImSchV im Baugenehmigungsverfahren auch bei unmittelbarer Anwendung Raum für eine differenzierte Bewertung von Nutzungskonflikten zwischen einem Gebiet für Sportanlagen und einem angrenzenden Wohngebiet nach Maßgabe des Gebots der Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO) in der Weise lässt, dass Zwischenwerte zwischen den baugebietsbezogenen Richtwerten nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV zulässigerweise gebildet werden dürfen (BaWüVGH Urte. v. 03.07.2012 – 3 S 321/11, s.o.).

Zur Inkaufnahme einer Überschreitung von 0,9 dB (A) an 2 Messpunkten im OG eines Wohnhauses ggü. dem IRW im Regelfall:

Im EG des betroffenen Wohnhauses gibt ausreichend ruhige Aufenthaltsbereiche. Im Übrigen betrifft die rechnerische Überschreitung längst nicht alle Tage im Jahr, sondern „nur“ verhältnismäßig gut besuchte Tage des Normalfalls, die aber nicht die Regel sind. Zwischen Montag und Freitag (sofern nicht Sommerferien

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

sind), liegt die Zahl der Besucher zumeist deutlich unter 1.000 Personen, nicht selten wurde in den vergangenen Jahren nicht einmal die Zahl von 100 Besuchern erreicht. Insoweit gibt es auch innerhalb des angenommenen Regelfalls eine deutlich überwiegende Anzahl an Tagen im Jahr, in denen die berechnete IRW-Überschreitung im OG des betroffenen Wohnhauses auch im OG nicht erreicht wird. Auch dies begründet, warum keine weiteren Maßnahmen aus Sicht der Gemeinde gerechtfertigt wären, die den Schwimmbadbetrieb und somit viele Nutzer des Freibads einschränken würden.

V. Folgende Änderungen in Plan, Begründung und Umweltbericht wurden aufgrund von Behördenstellungen bereits vor der öffentlichen Auslegung eingefügt:

Plan:

- Stellungnahme des Fachdienstes Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz des Landkreises (Ifd. Nr. 38.11): Hinweise zur einer mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastenden Fläche N (betraf die textliche Festsetzung 7). Der ehemals als Fläche „N“ gekennzeichnete Bereich ist der Signatur „Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Öffentl. Fahrrad- und Fußweg“ gewichen. Die textl. Festsetzung 7 ist entsprechend überarbeitet worden.

Begründung:

- Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes (Ifd. Nrn. 22.2 – 22.4): Hinweise zum Nichtausbau des Teltowkanals / Hinweise zum Uferweg
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Ifd. Nr. 29.2): Hinweise zum Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde-Oberförsterei Potsdam (Ifd. Nrn. 35.3 / 35.9): Hinweise zu Kosten für erforderliche Waldumwandlungen
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde-Oberförsterei Potsdam (Ifd. Nr. 35.8): Hinweise zur Waldumwandlung im Bereich des geplanten Radweges entlang der Fontanestraße
- Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz des Landkreises (Ifd. Nr. 38.6): Hinweise zur Einholung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Umweltbericht:

- Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes (Ifd. Nrn. 22.5 – 22.6): Hinweise zum Nichtausbau des Teltowkanals / Hinweise zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben sowie zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde-Oberförsterei Potsdam (Ifd. Nr. 35.5): Hinweise zum Schutzstatus Wald
- Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West wird der Umweltbericht um Ausführungen zu weiteren theoretisch denkbaren Lärmvorkehrungen ergänzt.

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-20 „Kiebitzberge“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28. Mai 2014 –

VI. Nichtberücksichtigung bzw. Zurückweisung von Einwendungen

Folgenden Anregungen und Forderungen soll nicht gefolgt werden:

- In der Begründung und im Umweltbericht werden die Ausführungen zum Ausgleich für Eingriffe aufgrund des Rad- und Wanderweges im Wald korrigiert. Es wird klargestellt, dass für den Rad- und Wanderweg im Wald kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu den Schutzgütern Boden und Biotope mehr erforderlich ist. Die Position der UNB wird nicht geteilt. (Fachdienst Naturschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark, lfd. Nr. 38.7)
- Entgegen der Position des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, wurde im Schallgutachten auf der Grundlage des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg (Az. OVG 2 A 23.09) die Emissionsquellen Sportplatz, Tennisanlagen und Parkplatz Sportforum ordnungsgemäß gemeinsam mit dem Freibad und dem Parkplatz Rammrath-Brücke - nach einer klarstellenden Einzelbewertung - auf der Grundlage der 18. BImSchV als Summenpegel berechnet und bewertet. Bei der schalltechnischen Beurteilung des Parkplatzes Sportforum wurden die tatsächlich vorhandene und nach dem Bebauungsplan zulässige Anzahl von Stellplätzen in die Berechnung eingestellt. Für die Berechnung und Bewertung der vom Parkplatz am Sportforum ausgehenden Geräusche wurde wegen des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs mit den übrigen Sportanlagen wie vom Gericht gefordert die 18. BImSchV angewendet.
- Entgegen der Position des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, ist der Zuschlag von 5 dB(A) als Immissionsrichtwert begründet. Dies ergibt sich aus der Freizeitlärm-RL des Landes Bbg. Denn in Gemengelagen wie dieser gibt es eine besondere Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme mit der Folge, dass die Bewohner mehr an Geräuschen hinnehmen müssen. Ebenso ist es begründet, im Falle der Freibadnutzung Ruhezeitenregelung nicht anzuwenden.
- Entgegen der Position des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West endet der Regelfall bereits bei 1.500 Besuchern (und nicht erst bei 2.250). Bereits eine Besucherzahl von mehr 1.500 Personen wird demnach bereits als „seltenes Ereignis“ gewertet und kommt statistisch auch nur an bis zu 16 Tagen im Jahr vor.
- Entgegen der Position des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, ist im Bereich des Sportforums mit der korrekten Anzahl an Parkplätzen gerechnet worden, nämlich mit insgesamt 160 (60/60/40).